

Firma
Emsländer Baustoffwerke GmbH & Co. KG
Rakener Str. 18
49733 Haren (Ems)

Fachbereich:

Umwelt

Ansprechpartner:

Herr Kleefeld

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I B 532, 2. OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Internet: <http://www.emsland.de>
E-Mail: reinhard.kleefeld@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:
671/225-51.2019.74

Durchwahl:
05931 44-1532

Meppen
Datum: 31.01.2025

Grundstück: Surwold
Gemarkung: Surwold, Flur: 28, Flurstücke: 16/17, 16/19, 17/2, 18/5, 19/4, 19/5, 19/6, 19/7, 19/9, 20/8
Vorgang: Planfeststellung § 68 WHG
Maßnahme: Erweiterung des bestehenden Sandabbaus "Wattberg" mit gleichzeitiger Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Surwold

Planfeststellungsbeschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

- I. hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 68, 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) den Planfeststellungsbeschluss zur Erweiterung des bestehenden Sandabbaus "Wattberg" mit gleichzeitiger Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Surwold.

Der Planfeststellungsbeschluss wird erteilt nach Maßgabe der mit Antrag vom 08.07.2022 vorgelegten Planunterlagen, hier eingegangen am 11.07.2022, bestehend aus

- Antrag (Datum: 02.09.2024; 5 Seiten)
- Erläuterungsbericht mit integriertem UVP-Bericht (Datum: 30.08.2024; 59 Seiten)
- Flurstücks- und Eigentumsnachweise (Datum: 15.06.2022; 10 Seiten)
- Auszug aus der Liegenschaftskarte (Datum: 16.06.2022; Maßstab 1 : 4.000)
- Massen-/Volumenaufstellung (Datum: 10.07.2024)
- Biotypen Bilanzierung
- Eingriffsbilanzierung
- Bestandsplan (Datum: 22.02.2022; Maßstab 1 : 2.000)
- Herrichtungsplan Trockenabbau (Datum: 17.02.2022; Maßstab 1 : 2.000)

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:30 Uhr u. 14:30 - 16:00 Uhr
Fr. 08:30 - 12:30 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
Emsländische Volksbank
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39
IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06

BIC: NOLADE21EMS
BIC: GENODEF1LIG
BIC: PBNKDEFF250

- **Abbauplan (Datum: 16.05.2024; Maßstab 1 : 2.000)**
- **Herrichtungsplan und Schnittzeichnungen (Datum: 16.05.2024; Maßstab 1 : 2.000)**
- **Übersichtskarte Untersuchungsraum (Datum: 10.09.2019; Maßstab 1 : 10.000)**
- **Themenkarte Biotoptypenkartierung (Datum: 27.01.2022; Maßstab 1 : 5.000)**
- **Themenkarte Rohstoffe (Datum: 13.04.2021; Maßstab 1 : 10.000)**
- **Themenkarte Natur und Landschaft (Datum: 13.04.2021; Maßstab 1 : 10.000)**
- **Themenkarte Ingenieurgeologie (Datum: 13.04.2021; Maßstab 1 : 10.000)**
- **Themenkarte Hydrogeologie (Datum: 13.04.2021; Maßstab 1 : 10.000)**
- **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Anlagen (Datum: 05.09.2021)**
- **Hydrogeologisches Gutachten (Datum: 09.07.2024; 34 Seiten und Anlagen)**
- **Standsicherheitsprüfung (Datum: 27.06.2024; 11 Seiten und Anlage)**
- **Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (Datum: 27.06.2024; 9 Seiten)**
- **Abbaukonzept (Datum: 08.07.2024; 10 Seiten und Anlagen)**
- **Gesamtkonzept Bodenabbau Wattberg**

II. Nebenbestimmungen:

1. Es wird ein Beweissicherungsprogramm gem. § 11 Nds. Wassergesetz (NWG) angeordnet. Die anfallenden Kosten hat die Genehmigungsinhaberin zu tragen.

Um eine ordnungsgemäße Umsetzung der angeordneten Maßnahmen zur Beweissicherung sowie landschaftspflegerischen Herrichtungs- und Rekultivierungsmaßnahmen in seiner Gesamtheit fachübergreifend sicherzustellen, sind diese von einem hierfür qualifizierten, unabhängigen Fachbüro koordinierend und baubegleitend fachlich betreuen, überwachen, dokumentieren und bewerten zu lassen. Es ist hierbei zu gewährleisten, dass das Fachbüro die Intensität seiner Anwesenheit auf der Baustelle eigenverantwortlich an Art und Umfang der auszuführenden Maßnahmen ausrichten kann. Das mit dieser Aufgabe beauftragte Fachbüro ist dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), **vor Abbaubeginn** schriftlich anzuzeigen.

a) Betriebstagebuch.

Es ist ein übersichtlich gegliedertes Betriebstagebuch zu führen, in das dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), jederzeit Einsicht zu gewähren ist.

In dieses Tagebuch sind mindestens monatlich folgende Angaben einzutragen:

- ggf. Name und Anschrift der (beauftragten) Abbauunternehmen
- Abbaubereich - räumliche und zeitliche Dokumentation der Abbaubereiche (Baggerposition)
- maximale Abbautiefe im Abbaubereich
- etwa geförderte Abbaumenge [m³]
- besondere Vorkommnisse (größere Betriebsstörungen, Reparaturen)
- Ergebnis der Wasserstandmessungen (siehe b)

b) Wasserstände

Die Grundwassermessstellen GWM 1 - GWM 14 (siehe Hydrogeologisches Gutachten) sind in das Beweissicherungsprogramm für den geplanten Abbau einzubeziehen. Der Betrieb der vor genannten Messstellen GWM 1 - 3 hat als „2-fach-Grundwassermessstelle“ zu erfolgen, mit je einer oberflächennahen und tieferen Filterstrecke (etwa Abbausohlniveau im Endzustand) in einer separaten Bohrung bzw. Rohrtour.

Die Grundwassermessstellen GWM 4 - GWM 6 sind als Einfach-Messstelle zu betreiben.

Zusätzlich sind vor Abbaubeginn die Grundwassermessstellen (GWM 7 - GWM 14) einzurichten. Die Lagekoordinaten, Gelände- und Messpunkthöhen sind im Bericht (siehe e)) festzuhalten. Weiterhin sind Ausbauzeichnungen mit geologischem Schichtprofil der Messstellen anzufertigen und dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), vorzulegen.

Unmittelbar nach Entstehen der Wasserfläche auf der Abbaufäche ist eine Pegellatte (auf NHN bezogen) in Ufernähe des Abbaugewässers (Erweiterungsfläche) zu setzen.

Vor Abbaubeginn sind dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), in einem Lageplan sämtliche abbaurelevante Beweissicherungsbrunnen und Oberflächenpegel darzulegen. Die Messstellen sind hierzu im Plan lagegerecht einzutragen und mit eindeutigen Namen zu kennzeichnen.

Die Wasserstände im Abbaugewässer (Pegellatte) sowie in den Grundwassermessstellen(gruppen) GWM 1 - GWM 14 sind monatlich zu ermitteln und im Betriebstagebuch vorzuhalten. Die Wasserstanddaten (auf NHN bezogen) sind fachkundig auszuwerten und zu beurteilen. Die Ergebnisse sind dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), regelmäßig (siehe e)) und nach Bedarf vorzulegen.

Zu Beginn (während) der Spülarbeiten sind die Wasserstände zweimal täglich – einmal vor Beginn und einmal kurz vor Beendigung der Arbeiten – in den Grundwassermessstellen sowie im Abbaugewässer zu messen und im Betriebstagebuch festzuhalten. Der abbaubedingte Grundwasserstand darf in diesen Messstellen während der Spülarbeiten nicht mehr als 1,00 m gegenüber dem unbeeinflussten Grundwasserstand fallen. Die Wasserstandmessungen sind diesbezüglich zeitnah auszuwerten. Bei Überschreitung des obigen Wertes ist der Betrieb sofort einzustellen und der Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), umgehend in Kenntnis zu setzen.

c) Wasserqualität

Zur Erfassung von eventuellen Beeinträchtigungen der Wasserqualität sind aus den Grundwassermessstellen GWM 2 (Probenahmen aus oberflächennaher und tieferer Filterstrecke) sowie GWM 4 - GWM 6 sowie aus dem Seewasser fachgerecht Wasserproben zu entnehmen. Vor Beginn der Spülung (2025) sowie turnusmäßig alle 6 Jahre sind die gesamten GWM zu beproben. Der Nachweis der Fachkunde des Probenehmers und der fachgerechten Probenahme ist im Rahmen des Berichtes über die Beweissicherung (siehe e)) zu führen. Die Messintervalle und die zu untersuchenden Parameter ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

	Grundwasser		Seewasser			
	Alle GWM, (erstmal 2025 2031...)	Jedes Jahr (2026, 2027...) GWM 2 flach u. tief, GWM 4 - 6	Alle 2 Jahre (2028, 2030...)		Alle 6 Jahre sowie nach Abbauende (erstmal 2026, 2032...)	
		Frühjahr	Frühjahr	Sommer	Frühjahr	Sommer
Farbe, Trübung, Geruch (qualitativ)	x	x	X _{EHG}	X _{Ges}	X _{EHG}	X _{Ges}
Färbung, Ext. bei 436 nm	x	x				
Sichttiefe n. SECCHI			x	x	x	x
Redoxpotential	x	x	x	x	x	x
Temperatur	x	x	X _T	X _T	X _T	X _T
elektrische Leitfähigkeit	x	x	X _T	X _T	X _T	X _T
Sauerstoffgehalt	x	x	X _T	X _T	X _T	X _T
pH-Wert	x	x	X _T	X _T	X _T	X _T
HCO ₃ (K _{64,3})	x	x		X _{Ges}	X _U , X _O	X _{Ges}
Gesamthärte	x	x		X _{Ges}	X _U , X _O	X _{Ges}
Calcium	x	x		X _{Ges}	X _U , X _O	X _{Ges}
Magnesium	x	x		X _{Ges}	X _U , X _O	X _{Ges}
Natrium	x	x		X _{Ges}	X _U , X _O	X _{Ges}
Kalium	x	x		X _{Ges}	X _U , X _O	X _{Ges}
Ammonium NH ₄ -N	x	x		X _{Ges}	X _U , X _O	X _{Ges}
Ortho-Phosphat	x	x				
Eisen	x	x		X _{Ges}	X _U , X _O	X _{Ges}
Mangan	x	x		X _{Ges}	X _U , X _O	X _{Ges}
Aluminium	x	x		X _{Ges}	X _U , X _O	X _{Ges}
Chlorid	x	x		X _{Ges}	X _U , X _O	X _{Ges}
Nitrat NO ₃ -N	x	x		X _{Ges}	X _U , X _O	X _{Ges}
Nitrit NO ₂ -N	x	x		X _{Ges}	X _U , X _O	X _{Ges}
Sulfat	x	x		X _{Ges}	X _U , X _O	X _{Ges}
TOC	x	x		X _{Ges}	X _U , X _O	X _{Ges}
spektraler Absorptions- koeffizient bei 254 nm	x	x				
AOX	x	x		X _{Ges}	X _U , X _O	X _{Ges}
KW-Index	x	x		X _{Ges}	X _U , X _O	X _{Ges}
Gesamtphosphat	x	x		X _{Ges}	X _U , X _O	X _{Ges}
Arsen	x	x				X _{Ges}
Bor	x	x				X _{Ges}
Blei	x	x				X _{Ges}
Cadmium	x	x				X _{Ges}
Chrom	x	x				X _{Ges}
Cyanid	x	x				X _{Ges}
Fluorid	x	x				X _{Ges}
Kupfer	x	x				X _{Ges}
Nickel	x	x				X _{Ges}
Zink	x	x				X _{Ges}
Quecksilber	x	x				X _{Ges}
PAK	x					
BTEX	x					
Phenole	x					

X_{oben}, X_{unten} X_{oben} = Wasserprobe ca. 1m unter Wasserspiegel; X_{unten} = Wasserprobe ca. 1m über Sohle

X_{Ges} Mischprobe über die gesamte Wassersäule

X_T Tiefenprofil 1m-Schritte

Hinweis: Der Ionenbilanzfehler der Analysen sollte kleiner als 5 % sein (DIN 38402-62:2014-12)

d) Gewässergeomtrie:

Die gesamte Geometrie des Gewässers ist in seiner Ausformung und Lage zu erfassen. Hierfür ist mit Hilfe einer GPS-gesteuerten Echolotpeilung die Ausformung des Sees unter Wasser zu vermessen. Der Umfang des Abbaubereichs (Böschungsoberkante) ist tachymetrisch zu ermitteln.

Die Ausformung und Lage des Sees ist in einem Lageplan darzustellen und die relevanten Sicherheitsabstände zu benachbarten Flurstücken, Straßen, Wegen, Gebäuden, etc. einzutragen. In dem Plan sind die Gewässertiefen darzustellen (Angabe von Höhenschichten von 1 m Abstand). Die Ausformung und Tiefe des Gewässers ist in repräsentativen Schnittzeichnungen prüffähig (Darstellung der genehmigten Geometrien) darzustellen. Die Vermessungsarbeiten sind im Vorfeld mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), abzustimmen.

Anhand der gewonnenen Daten ist das Abbauvolumen anzugeben.

Die Darstellung der Gewässergeomtrie sowie die Abbauvolumenermittlung erfolgt:

- mindestens alle 5 Jahre (erstmal 2029),
- direkt nach Einstellung des Abbaus,
- direkt nach Beendigung des Abbaus,
- und direkt nach Aufforderung der zuständigen Genehmigungsbehörde, ggf. auch noch nach Abbaubende und bereits erfolgter Vermessung als Kontrollmessungen

Zur Überprüfung der genehmigungskonformen Gewässergeomtrie ist zudem spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres, eine Auswertung der Abbaukontrolldaten, ermittelt durch die Abbaukontrollanlage, vorzulegen (siehe e)).

e) Bericht über die Beweissicherung

Die Daten des Betriebstagebuches, der Wasserstands- sowie Wasserqualitätsmessungen und ggf. der Gewässergeomtrie sind durch einen unabhängigen, geeigneten Gutachter fachkundig auszuwerten und zu beurteilen.

Dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde) ist jährlich zum 31.12. (erstmal zum 31.12.2025) ein Bericht über die erhobenen Beweissicherungsdaten im abgelaufenen Wasserwirtschaftsjahr (1.11. bis 31.10) inklusive einer gutachterlichen Bewertung unaufgefordert vorzulegen. Der Abbau ist hierbei hinsichtlich einer Beeinflussung des Grundwasserstandes, der Grundwasserfließrichtung sowie der Gewässerqualität zu bewerten. Die Unterlagen sind prüffähig vorzulegen. Nach Prüfung des Berichtes und Zustimmung durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde) ist dem Trinkwasserverband Hümmling eine Ausfertigung durch die Genehmigungsinhaberin zu übermitteln.

Für die Beweissicherung gilt allgemein:

Die Anpassung des umzusetzenden hydrologisch-hydrochemischen Beweissicherungskonzeptes und die Anordnung weiterer Maßnahmen zur Beweissicherung bleiben vorbehalten, soweit es der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz erfordert oder sich Verdachtsmomente für mögliche Auswirkungen der Bodenabbaumaßnahme auf benachbarte Flächenbereiche ergeben sollten. Insbesondere kann der Umfang und der Inhalt der Untersuchungen zur Abschätzung und Bewertung abbaubedingter Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt in gebotem Umfang ausgeweitet bzw. angepasst werden. Die Kosten, die aus diesen Maßnahmen erwachsen, hat die Genehmigungsinhaberin zu tragen.

Falls vorhandene Beweissicherungsbrunnen nicht mehr zu nutzen sind, sind hierfür im Umfeld an geeigneten Standorten neue Grundwassermessstellen einzurichten. Für den Bau- und Ausbau

der Grundwassermessstellen sind hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Einzelheiten sind im Vorfeld mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), einvernehmlich abzustimmen.

2. **Vor Abbaubeginn** ist dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), schriftlich Name und Anschrift des für den Bodenabbau verantwortlichen Bauleiters und der voraussichtliche Beginn der Abbaumaßnahmen mitzuteilen. Ebenso ist der mit der Beweissicherung beauftragte Gutachter schriftlich mitzuteilen.
3. Die Grenzen der Abbaufäche sowie die zur Abbaustätte gehörigen Grenzsteine sind in der Örtlichkeit festzulegen und deutlich sichtbar und dauerhaft zu markieren, z. B. durch imprägnierte Pfähle, markierte Steine etc.
4. Der Abstand der Böschungsufer hat gemessen von der Schnittlinie der auf Dauer standsicheren Böschung mit der Geländeoberkante, soweit nicht andere Rechtsvorschriften spezielle Forderungen verlangen, zu unbebauten Grundstücken, Rohrleitungen, Fließgewässern, Wegen und Gemeindestraßen mind. 10 m, zu sonst. Straßen, Bahnlinien, Gebäude und baulichen Anlagen mind. 20 m zu betragen. Der Abstand zu den Nachbarabbaustätten ist wie in den Plänen Blatt Nr.: 4.3, 4.4 und 4.4.1 dargestellt umzusetzen.
5. Der Beginn und das Ende der Spülbetriebsphasen sind dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), anzuzeigen.
6. Der Nassabbau mittels Grundsaugbaggers darf nur mit einer funktionstüchtigen Abbaukontrollanlage erfolgen, die dem Saugbaggerführer visuell den aktuellen Abbauverlauf anzeigt. Die Bedienung des Saugbaggers und damit auch die der Abbaukontrollanlage darf nur durch in ausreichendem Maße vom Vertreiber der Abbaukontrollanlage geschultes Personal erfolgen. Die erforderliche Implementierung des Geländemodells in die Abbaukontrollanlage ist von einer fachkundigen Person vorzunehmen.
7. Die Unterwasserböschungen sowie die Böschungen im Wasserwechselbereich müssen eine Böschungsneigung von 1:4 oder flacher aufweisen. Böschungen oberhalb des Wasserwechselbereiches sind ebenfalls mit einer Neigung von 1:4 oder flacher anzulegen.
8. Die Seesohle ist eben auszubilden. Trichterförmige Vertiefungen und Erhebungen sind wegen der ungünstigen Auswirkungen auf das Durchmischungsverhalten zu vermeiden.
9. Alle durch die geplante Sandentnahme hervorgerufenen Schäden hat die Genehmigungsinhaberin auszugleichen.
10. Die Genehmigungsinhaberin trägt die Verkehrssicherungspflicht an der Baustelle. Aus Gründen der Gefahrenabwehr ist die Bodenabbaustätte inkl. Sandlagerfläche (Spülfeld) während der gesamten Dauer der Abbauphase gegen unbefugtes Betreten abzusichern. Für alle von der Abbaufäche für Dritte ausgehende Gefahren haftet die Genehmigungsinhaberin.
11. Die Spüleleitungen sind so zu verlegen, dass kein seitliches Austreten von Spülwasser erfolgen kann. Insbesondere ist auf eine einwandfreie Verkoppelung der Verbindungsstellen (Flanschverbindungen) zu achten. Durch regelmäßige Kontrolle ist die Sicherheit bzw. der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage zu gewährleisten.
12. Alle Unfälle im Bereich der Abbaustätte, die eine Gefährdung des Grundwassers verursachen können, sind dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), sofort anzuzeigen.

13. Der Zeitplan für den Abbau und die Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen ist konsequent umzusetzen. Wenn möglich, hat das Umsetzen von Ausgleichsmaßnahmen bereits während des Abbaus zu erfolgen.
14. Als Ausgangsmaterial für Reliefgestaltungen am See und im Abbaugbiet sind grundsätzlich nur die anstehenden Rohbodenschichten zu nutzen.
15. Nicht mehr benutzte Anlagen wie z. B. betriebsbedingte Bauwerke, Wegebefestigungen etc. sind einschließlich Ihrer Fundamente nach Beendigung Ihrer Abbauarbeiten zu entfernen, wenn sie nicht nach dem Plan eine Weiterverwendung im Rahmen künftiger Nutzung finden. Betriebsbedingte Bodenverdichtungen sind zu brechen.
16. Dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), ist zur rechtlichen Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor Schlussabnahme der Herrichtungs- und Bepflanzungsmaßnahmen ein Nachweis über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB vorzulegen. Der Inhalt der Eintragung ist mit der dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), einvernehmlich abzustimmen.
17. Der Gewässerausbau mit Betrieb des Spülfeldes als Lagerfläche einschließlich der vorzunehmenden Herrichtungsmaßnahmen ist bis zum **31.12.2074** abzuschließen.
18. Nach Abschluss der Abbau- und Herrichtungsarbeiten (Abbaustätte inkl. Spülfeldbereich) ist durch die Genehmigungsinhaberin eine Schlussabnahme beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), zu beantragen. Ein diesbezüglicher Termin ist rechtzeitig abzustimmen.
19. Jegliche Ablagerung und Zwischenlagerung von Fremdböden sowie Abfall und Bauschutt (einschließlich mineralischen Bauabfällen und Straßenaufbruch) im Bereich der Abbaustätte ist untersagt. Für Befestigungen der Fahrspuren innerhalb des Abbaugbietes dürfen nur Baustoffe verwandt werden, die nicht zu Gefährdungen des Grundwassers oder zu Schäden an Pflanzen und Tieren führen können. Im Bedarfsfall sind Wege durch geeignete technische Maßnahmen in der Form vom Untergrund zu trennen, dass diese nach der Verwendung rückstandslos entfernt werden können (bspw. Einsatz von Geotextilien als Trennschicht).
20. Evtl. anfallende schadstoffhaltige Abfälle (z. B. Altöle, Schmierfette und fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel aus dem Bereich der Maschinen-/Apparatewartung, Gebinde mit schädlichen Restinhalten etc.) sind voneinander und von anderen Abfällen in geeigneten und zugelassenen Behältnissen getrennt zu erfassen und unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
21. Eine ortsnahe Verwertung von humosen Oberboden ist anzustreben. Die externe Verwertung (Verkauf und Verwertung außerhalb der Abbaustätte) ist durch einen vom Antragsteller zu beauftragenden Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen zu koordinieren und mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, Ansprechpartner Herr Vooren, Tel.: 05931/44-3554, juergen.vooren@emsland.de) abzustimmen. In diesem Zusammenhang wird - soweit eine externe Verwertung erforderlich ist - insbesondere auf die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gem. § 6, 7 und 8 der Bundes-Bodenschutz- u. Altlastenverordnung (BBodSchV) hingewiesen. Eine Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen bedarf eines getrennten genehmigungsrechtlichen Verfahrens. Hinsichtlich des Vollzuges - Erarbeitung eines Bodenverwertungskonzeptes (nachfolgend Einbaudokumentation) - wird auf anliegendes Merkblatt (Anlage 2) zur Verwertung humoser Böden hingewiesen.

22. Neben der beabsichtigten Einwallung der Abbaustätte (bis zu einer Höhe von 5,5 m) ist die Entnahme sowie ordnungsgemäße temporäre Lagerung der humosen Böden durch einen geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen (Sachverständiger im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder eine Person mit vergleichbarer Sachkunde) unter Beachtung der DIN 19693 zu begleiten und zu dokumentieren. Im Anschluss ist Dokumentation zu übergeben (1 Exemplar gedruckt und pdf, Ansprechpartner Jürgen Vooren, Tel. 05931-44-3554, Juergen.Vooren@emsland.de).
23. Im Sinne einer Eigenüberwachung ist das gewonnene Abbaumaterial unter Einbindung eines geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen (Sachverständiger im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder eine Person mit vergleichbarer Sachkunde) in geeigneten Chargen mit Verweis auf den Abbaubereich gemäß Mantelverordnung (MVO) [Ersatzbaustoffverordnung (EBV) / Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)] zu prüfen und zu bewerten. Auf Nachfrage sind dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde), die Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.
24. Während und nach Beendigung des Abbaus von Rohstoffen ist jegliche Wasserentnahme aus den Gewässern untersagt.
25. **Vor Abbaubeginn** hat der Antragsteller eine Sicherheitsleistung gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft beizubringen. Die Bankbürgschaft dient zur Absicherung der Herrichtung der Abbaustätte, hier insbesondere der Gestaltung der Flachwasserzonen und der naturnahen Uferbereiche/Uferböschungen. Die Bankbürgschaft beträgt für das o. g. Vorhaben 480.000,00 € .
26. Für das Vorhaben ist eine ökologische Baubegleitung vorzuhalten. Die ökologische Baubegleitung bedarf keiner dauerhaften Einrichtung. Ergeben sich jedoch Hinweise auf mögliche Konflikte mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes (Brut- und Setzzeiten, Brut- u. Lebensstätten, etc.), ist die ökologische Baubegleitung in Kraft zu setzen. Die ökologische Baubegleitung ist dem Landkreis Emsland (Untere Naturschutzbehörde) **vor Abbaubeginn** namentlich zu benennen.
27. Die Herrichtung der Baufelder (wie das Abschieben des Oberbodens) hat gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw. den Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit boden- und heckenbrütender Vogelarten, d. h. nicht zwischen dem 01. März und 31. Juli zu erfolgen.
28. Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben haben außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben), d. h. nicht zwischen dem 01. März und 31. Juli zu erfolgen.
29. Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen) sind gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG auch bei Zulässigkeit des Eingriffs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar auszuführen. Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die Beeinträchtigungen Gehölz bewohnender bzw. -abhängiger Vogelarten zu verringern. Entsprechend dürfen die Gehölze nur dann geschlagen werden, wenn es bautechnisch zwingend notwendig ist.
30. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor der Fällung potentieller Höhlenbäume von kompetentem Fachpersonal der Biologie, der Ornithologie, der Landespflege, etc. zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen bewohnt oder genutzt werden. Ein Fällen der Bäume ist nur zulässig, wenn die Bäume frei von Fledermäusen sind.

31. Die linearen Gehölzstrukturen entlang der Straße „Am Wattberg“ sind unabhängig der Spülfeldeinrichtungen als Brut- und Nahrungshabitat für Heckenbrüter (Goldammer, Stieglitz), Kleinsäuger, etc. zu erhalten.
32. Grundsätzlich ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abbaustätte durch funktionstüchtige Grün- und Gehölzstrukturen nach außen abgeschirmt wird. Grün- und vor allem Gehölzstrukturen, die die Abbaustätte umgeben und die Funktion erfüllen, sind zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.
33. Die Randbereiche sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Ein Überdecken mit Oberboden hat zu unterbleiben. Vielmehr sind offene, sandige Rohbodenstandorte zu belassen, um eine natürliche Entwicklung zu Ruderalflächen zu ermöglichen.
34. Der Abbaubetrieb hat sich auf den normalen Tagesbetrieb zu beschränken. Ein Nachtbetrieb, der zusätzliche Fahrzeugbewegungen und vor allem eine intensive Ausleuchtung der Abbaustätte zur Folge hat, ist nicht zulässig.
35. Der Abbau hat mit lärmgedämpften/lärmarmen Baufahrzeugen zu erfolgen. Die Fahrgeschwindigkeiten sind niedrig zu halten.
36. Die in der Abbaustätte vorhandenen oder entstehenden Steilwände sind als potentielle Brutwände für Uferschwalben so lange wie abbautechnisch möglich zu erhalten. Eine abbaubedingte Beseitigung ist ausschließlich außerhalb der Brut- und Setzzeit (01. März- 31. Juli) zulässig. Ungeachtet der zeitlichen Vorgabe hat sich vor einer möglichen Beseitigung fachkundiges Personal der Biologie, der Ornithologie, der Landespflege, etc. zu vergewissern, dass die Steilwände frei von brütenden oder bewohnenden Vogelarten sind.
37. Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und im Erläuterungsbericht aufgeführten und beschriebenen CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality- measures/Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) für die vorkommenden bzw. betroffenen Brutvogelarten „Waldkauz“, „Star“ und „Gartenrotschwanz“ beinhalten das Aufhängen und Anbringen von Nist- und/oder Bruthilfen. Die CEF-Maßnahmen sind **vor Abbaubeginn** (siehe S. 36 - 37 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) durchzuführen.

Waldkauz: Eulenhöhlen/ Eulenkästen (Nr. 4) mit Marderschutz, 3 Stück

Star: Starenkästen (3S), Einflugloch 45 mm, 10 Stück

Gartenrotschwanz: Nischenbrüterhilfen (1N), 5 Stück

Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Naturschutzbehörde), anzuzeigen (Lage, Umfang).

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist als artenschutzrechtliches Fachgutachten fester Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

38. Die Vermeidungsmaßnahmen V01 - V18 auf den Seiten 52 - 53, die Kompensationsmaßnahmen auf Seite 51 und alle weiteren im Erläuterungsbericht aufgeführten und beschriebenen Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie des Forstes sind, soweit sie in den Nebenbestimmungen nicht benannt werden, zu beachten und umzusetzen.
39. Das entstehende Abbaugewässer wird mit der Folgenutzung „Landschaftssee“ belegt. Eine Nutzung als Angelsportgewässer ist gemäß den Vorgaben des Landesfischereirechts (Nieders. FischG) grundsätzlich zulässig. Aufgrund der Folgenutzung als „Landschaftssee“ werden vom

Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) im Bedarfsfall verbindliche Angelzonen/Angelbuchten festgelegt, wobei Uferbereiche, die eine naturnahe Gestaltung (z. B. Flachwasserzonen) erhalten haben und als Ruhezone und Rückzugsgebiete für zahlreiche Tierarten dienen sollen, ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für das Festsetzen von Angelzeiten und angelnden Personen, die sich gleichzeitig am Gewässer aufhalten dürfen. Die Festlegungen können in Abstimmung mit einem örtlichen Angelsportverein erfolgen.

Die Nutzung als Angelsportgewässer ist in Text und Plan verbindlich festzuhalten (Angelzeiten, Angelzonen, etc.). Im Zuge der Nutzung sind Personen zu benennen, die bei naturschutzfachlich oder artenschutzrechtlich nicht vertretbaren Entwicklungen oder Beeinträchtigungen (Hinterlassen von Unrat, unzulässige Freizeitnutzungen, Trittschäden in den Uferbereichen, Störungen durch Kfz-Verkehr, Badebetrieb, etc.) für die Einhaltung der Vereinbarungen die Verantwortung tragen und als Ansprechpartner dienen. Die Aufgabe kann einem örtlichen Angelsportverein übertragen werden, da über den Angelsportverein eine Kontrollfunktion gegeben und über die Vereinsmitglieder eine naturschutzgemäße Nutzung zu erwarten ist.

Der Fischbesatz ist mit den Zielen des Natur- und Artenschutzes grundsätzlich nicht vereinbar, da Fische die Eier und Larven der Amphibien und Wasserinsekten fressen und je nach Größe des Gewässers das biologische Gleichgewicht stören können. Der Fischbesatz regelt sich allein durch natürlichen Eintrag. Die sich auf natürlichem Weg einstellende Fischfauna soll sich so entwickeln können, dass ein biologisches Gleichgewicht zwischen Raub- und Friedfischen (30:70) entstehen kann. Ein gezielter und angelsportorientierter Fischbesatz, der die Attraktivität des Angelgewässers erhöht und den Sportanglern zu höheren Fangquoten verhilft, ist untersagt. Ein gezieltes und regelmäßiges Anfüttern ist daher ebenfalls nicht erlaubt.

Das Abhalten von sog. Pokal-, Preis- und Wettangeln oder Vereinsfesten am Gewässer ist untersagt.

Gehölzrückschnitte zum Schaffen und Offenhalten von Angelplätzen oder -buchten sind grundsätzlich möglich, bedürfen jedoch der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

40. Aufgrund der Widmung als „Landschaftssee“ sind jegliche Freizeitnutzungen wie Baden, Bootfahren (auch Angelboote), Surfen, Segeln, Wasserskifahren, Sonnen, Grillen (Feiern), Modellschiffe betreiben, etc. verboten.
41. Zugänge zum zukünftigen Abbaugewässer wie Zuwegungen, Zufahrten, etc. sind im Sinne seiner Widmung als „Landschaftssee“ mit Hilfe von Wurzel-/Baumstubben, Erdwällen, Totholzhecken, dornigen Gehölzpflanzungen, etc. gegen unbefugtes Betreten/Nutzen abzuriegeln.
42. Der Abschluss der jeweiligen Kompensationsmaßnahmen einschließlich aller Rekultivierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen ist dem Landkreis Emsland (Untere Naturschutzbehörde) nach deren Fertigstellung mitzuteilen. Die Mitteilung hat spätestens nach der Herrichtung/Rekultivierung des jeweiligen Abbauabschnitts (1- 5) zu erfolgen.
43. Die Kompensationsmaßnahmen sind in der auf die Beendigung des jeweiligen Abbauabschnitts folgenden Vegetationsruhe/Pflanzperiode (spätestens bis zum 30.11.) entsprechend den

Vorgaben des Herrichtungsplanes umzusetzen, sodass eine kontinuierliche Herrichtung/ Renaturierung gegeben ist.

44. Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG in der planerisch festgelegten Funktion dauerhaft zu erhalten. Ausfälle bei Gehölzpflanzungen sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen, nicht gewünschte Entwicklungen (Auftreten von Problemkräutern, Abrutschen von Böschungen, etc.) sind umgehend zu korrigieren.
45. Die verbindliche Grundlage zur Berücksichtigung und Beachtung der naturschutzfachlichen Belange bildet der Erläuterungsbericht und die Fachkarten (Herrichtungsplan etc.) und den darin enthaltenen und beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung-, Minimierung und zur Kompensation der durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Die im Erläuterungsbericht aufgeführten und beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu beachten und gemäß ihren vorgegebenen Zeitfenstern (Beendigung des jeweiligen Abbaubereichs) sowie ihres naturschutzfachlichen, artenschutzrechtlichen und forstfachlichen Inhalts fach- und sachgerecht umzusetzen. Der Erläuterungsbericht ist als naturschutzfachlicher Fachbeitrag fester Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 (2) BNatSchG ist das Abbaugewässer nach Beendigung des Abbaus im Sinne der festgelegten Folgenutzung „Landschaftssee“ naturnah herzurichten. Die Herrichtung und naturnahe Gestaltung ist im Erläuterungsbericht (s. o.) in Text und Plan beschrieben und dargestellt.
46. Die Uferböschungen/-bereiche sind mit wechselnden Neigungen und einem unregelmäßigen Relief zu gestalten. Die Oberflächen sind rau und unplaniert zu belassen. Das Einplanieren und Begradigen von Fahr- und Arbeitsspuren hat zu unterbleiben.
47. Kein Anlegen von geschlossenen Gehölzpflanzungen, die zu einer Verschattung der sonnenexponierten Uferbereiche führen. Das Nordufer ist von der Vorgabe ausgenommen.
48. Soweit im Erläuterungsbericht nicht näher definiert, sind die Flachwasserzonen mit einer Böschungsneigung $> 1:10$ auszuformen.
49. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen im und am Gewässer sind grundsätzlich nicht erforderlich. Im Bedarfsfall können extensive Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (fach- und sachgerechte Gehölzpflege, extensive Mahd, etc.) zugelassen werden. Vor Beginn möglicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.
50. Das Einbringen von nicht heimischen Pflanzenarten, das Beseitigen oder Zerstören vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen, das Düngen und intensive Unterhalten von Uferbereichen, das Kalken des Gewässers, das ungeordnete und eigenhändige Schaffen von Gewässerzugängen (Trampelpfade), etc. sind nicht zulässig.
51. Das Errichten von Steganlagen, Geräteschuppen, Hütten, Grillplätzen, das Einsetzen von Angelflößen und -booten oder vergleichbaren Einrichtungen ist nicht zulässig. Gleiches gilt für den künstlichen, technischen Verbau von Uferbereichen.

52. Das Einsetzen von Lockenten, das Aufstellen von Entenhäusern, das Einrichten von Futterstellen für Fische und Wasservögel oder vergleichbare Einrichtungen, die der Ausübung der Jagd oder des Sportangelns dienen können, haben zu unterbleiben. Das Einsetzen von Brutflößen ist bei Hinweisen auf die Anwesenheit geschützter Brutvogelarten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde denkbar.
53. Ein Erschließen des Gewässers durch das Schaffen von Fuß- und Radwegen, Rastplätzen, Schutzhütten, Sitzgruppen, etc. ist auch vor dem Hintergrund der Widmung als „Landschaftssee“ nicht erlaubt.
54. Nach der Beendigung des Nassabbaus verbleibt ein vergleichsweise großer und naturschutzfachlich struktur- und artenarmer Offenwasserbereich. Zur Entwicklung und Etablierung eines stabilen Stillgewässerökosystems sind daher ausreichend breite Flachwasserzonen auszuweisen und zu gestalten. Die Mindestbreite der Flachwasserzonen hat 10 m zu betragen. Darüber hinaus wird empfohlen, die Flachwasserzonen in und an Uferbereichen, die aufgrund ihrer Flächenverfügbarkeit das Anlegen von Flachwasserzonen zulassen, zu erweitern.
55. Initialpflanzungen zur Bildung und Entwicklung aquatisch und semiaquatisch gebundener Pflanzengesellschaften (Schwimmblattvegetation, Röhrichten, etc.) sind nicht zwingend erforderlich.
56. Für Betriebseinrichtungen wie Lagerflächen, Stellplätze, Bürocontainer, etc. sind naturschutzfachlich unempfindliche Grundflächen zu nutzen. Die Größe der Betriebseinrichtungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
57. Der Baustellenverkehr, d. h. alle Fahrzeugbewegungen hat auf festgelegten Fahrwegen zu erfolgen. Ein flächendeckendes, ungeordnetes Befahren der gesamten Abbaustätte ist zu vermeiden.
58. Bodenverdichtungen, die durch häufiges Befahren mit schwerem Gerät entstehen können und sich trotz festgelegter Fahrwege nicht vermeiden lassen, sind mit Bodenhaken oder vergleichbaren Gerätschaften aufzureißen und zu lockern.
59. Im Zuge des Trockenabbaus bereits geschaffene oder noch entstehende Böschungs- und Randbereiche sind, soweit nicht anders vorgesehen, der natürlichen Sukzession zu überlassen.
60. Einzäunungen, Absperrungen, Baukörper, Bauteile, technische Anlagen und/oder andere Einrichtungen (Stacheldrähte, Walzdrähte, offene Hohlkörper, etc.) sind im Sinne des Natur- und Artenschutzes zu errichten und anzulegen. Die Einrichtungen sind so zu sichern und zu kennzeichnen, dass Tiere nicht verletzt oder gar getötet werden. Der Vermeidung derartiger Einrichtungen ist oberste Priorität einzuräumen.
61. Die betroffenen Waldflächen sind gemäß dem Kompensationsansatz auf S. 53 des Erläuterungsberichtes zu kompensieren. Die Ersatzaufforstungen nehmen laut des Erläuterungsberichtes eine Größe von 7,6 ha ein.

Für das Vorhaben werden z. T. geschlossene und zusammenhängende Waldflächen beseitigt. Demzufolge sind auch die erforderlichen Ersatzaufforstungen in größeren, zusammenhängenden Verbunden zu schaffen. Forstfachliche Kleinstflächen oder Flächen in Insellagen, die keine Wechselbeziehungen und/oder Wechselwirkungen zu unmittelbar angrenzenden Waldflächen aufweisen bzw. entwickeln können, sind zu vermeiden. Die Ersatzaufforstungsflächen haben daher eine Mindestgröße von 0,5 ha einzunehmen.

Ersatzaufforstungen kleiner 0,5 ha finden nur eine Anerkennung, wenn sie unmittelbar an vorhandene Waldflächen grenzen bzw. zur Vergrößerung vorhandener Waldflächen beitragen.

Für die Ersatzaufforstungen und Gehölzpflanzungen sind zu gleichen Teilen heimische, standortgerechte Waldbaumarten, Straucharten, Landschaftsgehölze, etc. zu verwenden.

Die Wahl der Waldbäume und Landschaftsgehölze kann je nach Standortkartierung verändert und angepasst werden. Eine Mitwirkung des Forstamts der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird empfohlen.

<u>Botanischer Name:</u>	<u>Deutscher Name:</u>
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sambucus nigra	Holunder
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel
Rhamnus frangula	Faulbaum
Betula pendula	Sandbirke
Ilex aquifolium	Stechpalme
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa canina	Hundsrose
Castanea sativa	Esskastanie

Für die Ersatzaufforstungen und Gehölzpflanzungen sind gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden, entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU 2012). Der Wechsel zu einer anderen Herkunft, Qualität oder Größe ist unzulässig.

Der Pflanzabstand beträgt 1,0 m (Pflanzabstand) x 1,5 m (Reihenabstand), reihenversetzt. Für die Aufforstungen und Gehölzpflanzungen sind handelsübliche Forst- bzw. Landschaftsgehölze zu verwenden. Die einzelnen Gehölzarten sind in Gruppen von 3 - 10 Stück zu setzen. Tendenziell sind die Baumarten stärker in der Mitte der Gehölzpflanzung einzubauen – Straucharten mehr an den Rändern.

62. Die Aufforstungen sind mit einem gut strukturierten und windbeständigen Waldsaum aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu versehen.
63. In Absprache mit dem Landkreis Emsland (Untere Naturschutzbehörde) kann nach ca. 15 Jahren eine fach- und sachgerechte Gehölzpflege erfolgen. Dabei müssen die Funktionen der Aufforstungen und Gehölzpflanzungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dauerhaft gewahrt bleiben. Ein flächendeckendes „Auf- den- Stock- setzen“ von Gehölzpflanzungen ist nicht zulässig.
64. Alle Ersatzaufforstungen und Gehölzpflanzungen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG nach ihrer Fertigstellung mit einem geeigneten mindestens 1,60 m hohen, kaninchensicheren Wildschutzzaun gegen Verbiss- und Fegeschäden einzuzäunen. Der Zaun ist regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu reparieren. Sobald die Forst- und Landschaftsgehölze eine Höhe erreicht haben, in der sie nicht mehr verbissgefährdet sind (i. d. R. 8 - 10 Jahre), ist der Wildschutzzaun wieder abzubauen.
65. Zur Regulierung von Mauspopulationen (Mausfraß) sind in den Ersatzaufforstungen mindestens vier Greifvogelsitzwarten pro Hektar aufzustellen, Höhe der Sitzwarten mindestens 3 m.
66. Die Ersatzaufforstungen sind dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Waldbehörde), nach ihrer Fertigstellung anzuzeigen, um mit der Unteren Waldbehörde und den Nieders. Landesforsten, hier dem Staatl. Forstamt Ankum, einen gemeinsamen Abnahmetermin zu vereinbaren.
67. Die gesamte Anlage ist zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen belästigenden Geräuschimmissionen entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten und zu betreiben. Es ist sicherzustellen, dass nur solche Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die die Einhaltung der sich aus der Lage der Bodenabbaustätte und der Festsetzungen der B-Pläne bzw. F-Pläne ergebenden Immissionsrichtwerte gewährleisten.
68. Der Abbaubetrieb ist von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 20:00 Uhr (keine Nachtzeit) und Samstag bis 18:00 Uhr durchzuführen.
69. Falls Schallpegelmessungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes eine Überschreitung der Lärmimmissionsrichtwerte nicht ausschließen lassen, ist durch ein schalltechnisches Gutachten eines anerkannten Sachverständigen nachzuweisen, dass die festgelegten Lärmimmissionsrichtwerte eingehalten werden. Ggf. sind die im Gutachten vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen durchzuführen. Art und Umfang des Gutachtens sind mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt abzustimmen. Die Kosten der Messung hat der Betreiber zu tragen.
70. Die gesamte Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass staubförmige Immissionen vermieden bzw. minimiert werden. Staubemissionen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. mit Wasser) zu reduzieren.
71. Die Fahrwege im Zufahrtsbereich sind regelmäßige zu reinigen (z. B. mit einer geeigneten Kehrmaschine / Reinigungsplan). Der Austrag von Staub/Sand/Boden durch Reifenanhaftungen auf öffentliche Straßen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
72. Die Sandentnahmestelle ist so einzuzäunen, dass der Zutritt Unbefugter verhindert wird. Im Bereich der Zufahrt zum Anlagengelände ist ein von außerhalb der einzurichtenden Zaunanlage sichtbares Hinweisschild anzubringen. Darauf sind der

Name, die Anschrift sowie die Telefonnummer des Anlagenbetreibers gut lesbar aufzuführen.

73. Alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes die zu erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen oder Gefahren in der Nachbarschaft führen können, sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden unverzüglich nach Feststellung der Störung fernmündlich oder schriftlich mitzuteilen.
74. Arbeitsmittel und Anlagen müssen in ihrer Beschaffenheit den Anforderungen des § 7 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen.
75. Bei dem Diesellagerbehälter muss es sich um einen doppelwandigen DIN Stahlbehälter zur oberirdischen Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit gewerberechtlich der Bauart nach zugelassenen Leckanzeigegeräten (innere Behälterwand, Leckanzeiger) und Überfüllsicherung (z. B. Grenzwertgeber) sowie Rohrleitungen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) handeln.
76. Der Diesellagerbehälter ist mit einer Sicherheitseinrichtung auszurüsten, die verhindert, dass ein Aushebern des Lagerbehälters bei einem Störbetrieb, z. B. Abriss der Zulaufleitung zum Verbrennungsmotor, möglich ist.
77. Sämtliche Arbeiten zur Installation und Wartung der Dieseltankanlage, der Meldeeinrichtungen und der Rohrleitungen sind von einem Fachbetrieb durchzuführen.
78. Die gesamte Tankanlage des Stromaggregates ist in Abhängigkeit von der Gefährdungsstufe gemäß der AwSV durch einen zugelassenen Sachverständigen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre auf den ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu überprüfen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich durch einen Fachbetrieb zu beseitigen.
79. Es ist vor Ort geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge (30 kg-Sack) vorzuhalten.
80. Der Diesellagerbehälter ist durch einen geeigneten baulichen Anfahrerschutz gegen unbeabsichtigte Beschädigung, z. B. Anfahren, zu schützen.
81. Sofern ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Gelände der Bodenabbaustätte erfolgt, hat dies jeweils so zu erfolgen, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können und im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und auf geeignete Weise zurückgehalten werden. Die Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind zu beachten.
82. Das Anlagenpersonal ist hinsichtlich des ordnungsgemäßen Verhaltens und notwendigen Arbeiten bei etwaigen Havariefällen zu schulen.
83. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), umgehend zu melden.
84. Die vorh. Abgrabungen sind auf Grund der Tiefe unter der Geländeoberfläche gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) umgehend gegen ein Betreten zu sichern.
85. Die Böschungen sind gemäß § 65 NBauO standsicher herzustellen.
86. Es bleibt vorbehalten, die Nebenbestimmungen zu ändern oder weitere Nebenbestimmungen zu erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

III. Kostenentscheidung:

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Festsetzung der Höhe der Kosten ergeht ein separater Bescheid.

Begründung:**Zu I.:**

Am 11.07.2022 haben Sie bei mir einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß §§ 68, 70 WHG zur Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung gestellt. Dabei handelt es sich um einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich der Planfeststellung.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 73 VwVfG erfolgte am 19.07.2023. Es wurde ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 23.09.2024 - 22.10.2024 in der Gemeinde Surwold sowie beim Landkreis Emsland ausgelegen. Auf die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen (§ 73 Abs. 5 VwVfG). Die Bekanntmachung einschließlich der Antragsunterlagen waren im Auslegungszeitraum ebenfalls im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen und auf der Homepage des Landkreises Emsland einzusehen.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte gem. § 73 Absatz 6 VwVfG i. V. m. § 67 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG verzichtet werden, da von den im Anhörungsverfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht und Einwendungen von Privatpersonen nicht eingereicht wurden.

Für das o.a. Vorhaben bestand gemäß § 2 Abs. 1 u. Abs. 2 NUVPG i. V. m. Nr. 1a der Anlage 1 zum NUVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft wurden gemäß § 24 UVPG zusammenfassend dargestellt (s. Anlage 1).

Die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit bilden die Grundlage der zusammenfassenden Darstellung.

Die Umweltauswirkungen des o.a. Vorhabens sind gemäß § 25 UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge (§ 3 UVPG) zu bewerten.

Insgesamt führt die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht zu dem Ergebnis, dass aufgrund des o. a. Vorhabens erheblich nachteilige Umweltauswirkungen verbleiben.

Hinsichtlich der durchzuführenden bzw. geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf den UVP-Bericht vom 05.07.2024 bzw. die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG verwiesen. Die Flächen liegen laut Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (2010) innerhalb eines Bereiches, der als Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung – Sand dargestellt ist. Die geplante Erweiterung des bestehenden Sandabbaus entspricht den Zielen der Raumordnung.

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Abbaustätte befindet sich außerhalb von Siedlungen oder Ortschaften. Eine besondere Erholungsnutzung ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der bestehenden Sandabbautätigkeiten nicht erkennbar.

Die möglichen betroffenen Emissionsorte (Wohnbereiche) an den umgebenden Straßenzügen sind von den Schallquellen ausreichend weit entfernt. Durch Einhaltung der Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung sowie der vorgesehenen Betriebszeiten und unter Einhaltung des Technikstandes ist davon auszugehen, dass die Lärmemissionen als nicht erheblich einzustufen sind.

Es ist mit Emissionen von Luftschadstoffen während des Betriebes des Bodenabbaus zu rechnen (Saugbagger, Lorenbahn, Bagger, Radlader, LKW etc.). Unter Verwendung von Maschinen und Abbauverfahren nach dem Stand der Technik sind die Schadstoffemissionen nicht als erheblich einzustufen.

Die ausreichende Befeuchtung potentiell staubemittlerender Bereiche wird durch das Vorhalten und den witterungsabhängigen Einsatz einer ausreichend dimensionierten Beregnungsanlage oder anderer geeigneter Maßnahmen sichergestellt. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen ist ein ausreichender Schutz der Wohnnachbarschaft im Außenbereich vor Staub gewährleistet.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Untersuchungsraum sind keine naturschutzrechtlich relevanten Bereiche vorhanden. Es werden keine schützenswerten Biotopteile der Wertstufen IV oder V in Anspruch genommen bzw. von dem geplanten Bodenabbau beeinträchtigt. Der dauerhafte Verlust der Biotoptypen wird durch das Schaffen gleichartiger und gleichwertiger bzw. naturschutzfachlich verwandter oder vergleichbarer Strukturen im Umfeld der Eingriffsfläche ausgeglichen.

Die vorkommenden Fledermausarten sind als reine Nahrungsgäste zu beschreiben. Durch die Anlage der Wasserfläche wird zusätzlicher Nahrungsraum geschaffen, da das Abgrabungsgewässer im Vergleich zur umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung deutlich produktiver sein wird. Für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter sollen geeignete Quartiere in Form von künstlichen „Nisthilfen“ angeboten werden, so dass die Arten den Verlust natürlicher Niststandorte kompensieren können. Durch die CEF-Maßnahme wird bei Star, Gartenrotschwanz und Waldkauz erreicht, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang jeweils erhalten bleibt und damit auch der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht einschlägig wird. Die Waldeidechse, als Art mit Rote-Liste-Status, wird zwar nicht vom Prüfinstrumentarium des speziellen Artenschutzes berührt, sie besiedelt jedoch in den zum Abbau vorgesehenen Bereichen des Areals die mittig gelegene Ruderalflur und ruderale Randstrukturen. Zum Verbleib der Population im Eingriffsbereich wurden deshalb mehrere Maßnahmen vorgeschlagen.

Insgesamt kommt die durchgeführte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Ergebnis, dass dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Der Eingriff in Natur und Landschaft erstreckt sich über einen sehr großen Zeitraum, so dass ein wesentlicher Punkt der Kompensation die abschnittsweise Herrichtung des entstehenden Gewässers ist. Es ist keine Freizeitaktivität auf dem künftigen See geplant, so dass die natürliche Entwicklung des Gewässers ungehindert und ungestört erfolgen kann. Durch die abschnittsweise Anlage von Flachwasserzonen und Sukzessionsbereichen auf der Abbaustätte während des Bodenabbaus kann sich ein Lebensraum für vielerlei Arten und Lebensgemeinschaften etablieren, die sich im Zuge des weiteren Bodenabbaus auf die sukzessive entstehenden naturnahen und nicht mehr wesentlich vom

Nassabbau tangierten Bereiche ausbreiten können. So kann trotz der fortschreitenden Sandgewinnung ein insgesamt wertvoller Lebensraum entstehen.

Die Erweiterung und Überplanung von im Abbau befindlicher und teilweise landwirtschaftlicher Fläche sowie der damit einhergehende Verlust dieser Biotope durch das Vorhaben führt nicht zu einem Totalverlust dieser Lebensräume in der Umgebung, zum Aussterben von Arten oder zum erheblichen Verlust besonders wertvoller und nicht durch Ausgleichsmaßnahmen wiederherstellbarer Biotope. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf die genetische Vielfalt, die Artenvielfalt und die Ökosystemvielfalt zu erwarten, da die Erhaltung der biologischen Vielfalt des Untersuchungsgebietes nicht gefährdet wird.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Aufgrund der Überformung des Bodens durch die bisherige und aktuelle Bodenabbautätigkeit liegt eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Da aufgrund der vorgesehenen Anschlussnutzung als Landschaftssee dauerhaft jegliche Nutzungen ausbleiben, kann in dieser Hinsicht von einer Entlastung gesprochen werden. Es werden keine Böden der Wertstufen V oder IV abgetragen, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens erkennbar ist.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind aufgrund der Abbautechnik, des schwachen Grundwassergefälles und der jährlichen Entnahmemengen als gering zu bezeichnen. Ein als problematisch zu bewertender Einfluss des Bodenabbaus auf Oberflächengewässer ist ebenfalls nicht zu besorgen, da durch das Vorhaben keine Gewässer tangiert werden. Für das Schutzgut Wasser ergeben sich durch die geplante Erweiterung der Abbaufäche somit keine zusätzlichen Auswirkungen, die als signifikant zu bewerten wären.

Das Schutzgut Klima und Luft erfährt keine erhebliche Beeinträchtigung, da sich der Charakter des Vorhabens im Vergleich zum Ist- Zustand nicht wesentlich verändert. Langfristig ist u. U. sogar eine Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse zu vermuten, da nicht nur neue Grünstrukturen entstehen werden, sondern auch eine große Wasserfläche, die als Kaltluftinsel dienen kann.

Aufgrund der Vorbelastung insbesondere im Bereich der geplanten Abbaustätte kann das Gebiet bzgl. des Landschaftsbildes als von geringer Bedeutung beschrieben werden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und vor allem Kompensationsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft als unerheblich bewertet werden.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben führt nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Sollten bei der Maßnahmenumsetzung Bodenfunde festgestellt werden, sind diese der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland anzuzeigen (§ 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)).

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es verbleiben insgesamt keine Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, die zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan konnte festgestellt werden, da Ihrem Vorhaben wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen und keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwendungen der Träger öffentlicher Belange oder von Privatpersonen vorliegen.

Von dem durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Gewässerausbau sind weder anlagenbedingte noch vorhabenbedingte Auswirkungen zu erwarten, die zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder zu nachteiligen Wirkungen auf Rechte Dritter führen und die nicht durch die auferlegten Nebenbestimmungen vermieden werden könnten.

Bei der Entscheidung über die Feststellung des Planes sowie bei der Formulierung der Nebenbestimmungen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung Anregungen, Forderungen und Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange berücksichtigt, soweit dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich und möglich war.

Die **Untere Wasserbehörde - Abteilung Allgemeine Wasserwirtschaft** fordert in ihrer Stellungnahme vom 13.08.2024 Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Die Nebenbestimmungen (1 - 18) wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde** fordert in ihrer Stellungnahme vom 12.12.2024 Nebenbestimmungen und einen Hinweis in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Die Nebenbestimmungen (19 - 23) und der Hinweis (11) wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die **Untere Naturschutzbehörde** fordert in ihren Stellungnahmen vom 25.09.2023 und 10.12.2024 Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Die Nebenbestimmungen (25 - 66) wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Das **Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden** fordert in seiner Stellungnahme vom 07.08.2023 Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Die Nebenbestimmungen (67 - 82) wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Der **Fachbereich Hochbau (Bauaufsicht)** hat in seiner Stellungnahme vom 26.09.2023 keine bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Bedenken geäußert. Er fordert in seiner Stellungnahme Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Die Nebenbestimmungen (84 - 85) wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.
Die erforderliche Baugenehmigung wird mit der Planfeststellung erteilt.

Der **Fachbereich Hochbau (Raumplanung)** hat in seiner Stellungnahme vom 24.08.2023 keine Bedenken geäußert.

Der **Fachbereich Straßenbau** hat in seiner Stellungnahme vom 26.07.2023 keine Bedenken geäußert.

Der **Fachbereich Kultur** fordert in seiner Stellungnahme vom 01.08.2023 einen Hinweis in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Der Hinweis (12) wurde in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Der **Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)** gibt in seinen Stellungnahmen vom 24.08.2023 und 14.06.2024 als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) Hinweise für die hydrogeologische-wasserwirtschaftliche Beweissicherung.

Diese Hinweise wurden in das angeordnete Beweissicherungsprogramm übernommen (Nebenbestimmung 1).

Die **Samtgemeinde Nordhümmling** hat in ihrer Stellungnahme vom 29.08.2023 keine Bedenken geäußert.

Die **Gemeinde Surwold** hat in ihrer Stellungnahme vom 07.08.2023 keine Bedenken geäußert.

Der **Wasserverband Hümmling** hat in seiner Stellungnahme vom 16.07.2024 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Er fordert in seiner Stellungnahme einen Hinweis in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Der Hinweis (10) wurde in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland**, hat in ihrer Stellungnahme vom 29.08.2023 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Die **Niedersächsischen Landesforsten (Forstamt Ankum)** haben in ihrer Stellungnahme vom 24.07.2023 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Der **NABU Emsland/Grafschaft Bentheim** hat in seiner Stellungnahme vom 23.08.2023 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Das **Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit** hat in seiner Stellungnahme vom 23.08.2023 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Es wird darum gebeten, auf Nebenbestimmungen zu verzichten, welche die fischereiliche Folgenutzung beschränken würden.

Es wird ein Hinweis (13) in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Siehe auch Nebenbestimmung 39.

Der **Landesfischereiverband Weser-Ems** bittet in seiner Stellungnahme vom 22.08.2023 darum, im Planfeststellungsbeschluss auf Nebenbestimmungen zu verzichten, welche die fischereiliche Nutzung beschränken würden.

Es wird ein Hinweis (13) in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Siehe auch Nebenbestimmung 39.

Zu II.:

Die gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zulässigen Nebenstimmungen sind nach Abwägung und Entscheidung über die im Anhörungsverfahren vorgebrachten widerstreitenden Belange öffentlicher und privater Art oder aus den im § 74 (2) VwVfG genannten Gründen bzw. in Ausübung des Planungsermessens nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt worden. Die Nebenbestimmungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber den Planunterlagen und ändern oder ergänzen deren Regelungen in tatsächlicher, rechtlicher oder zeitlicher Hinsicht oder schränken sie entsprechend ein.

Zu III.:

Sie haben zu dieser Amtshandlung Anlass gegeben und deshalb gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) die Kosten zu tragen. Über die Festsetzung der Höhe der Kosten ergeht ein separater Bescheid.

Hinweise:

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 70 WHG i. V. m. § 109 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft, wenn mit der Durchführung der Baumaßnahme nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist.
2. Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses sind die mit Datum vom 08.07.2022 eingereichten wasserbehördlich geprüften Antragsunterlagen mit den beigefügten technischen Erläuterungen, Berechnungen und Zeichnungen.
3. Alle Arbeiten sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Bautechnik sowie der einschlägigen DIN-Vorschriften und nach den Planunterlagen und Erläuterungen des Antrages auszuführen.
4. Eine wesentliche Änderung des Plans bedarf ebenfalls der wasserrechtlichen Planfeststellung.
5. Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen werden durch die Planfeststellung rechtsgestaltend geregelt. Privatrechtliche Beziehungen bleiben unberührt. Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).
6. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.
7. Nach § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung der o. g. Verpflichtungen sicherzustellen. Auf die umfassenden Befugnisse der Unteren Wasserbehörden wird hingewiesen. Nach § 101 Abs. 1 S. 1 WHG sind Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht u. a. befugt, Gewässer zu befahren, technische

Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen, zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten und Wohnräume sowie Betriebsgrundstücke und -räume außerhalb der Betriebszeit zu betreten, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

8. Nach § 126 NWG trägt, wer der Gewässeraufsicht nach § 101 WHG unterliegt, die Kosten seiner behördlichen Überwachung. Dies gilt nicht für den, der ausschließlich als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken der Überwachung unterliegt. Zu den Kosten der Überwachung gehören auch die Kosten von Untersuchungen, die außerhalb des Betriebes und der Grundstücke des Benutzers, insbesondere in den benutzten und in gefährdeten Gewässern, erforderlich sind. Die Kosten können als Pauschalbeträge erhoben werden.
9. Nach § 89 WHG ist, wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, zum Ersatz des einem anderen daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere auf das Gewässer eingewirkt, so haften sie als Gesamtschuldner. Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, und wird dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, so ist der Betreiber der Anlage zum Ersatz des einem anderen daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wird.
10. Generell verringert das Abtragen der grundwasserüberdeckenden Schichten (inkl. der Bodenzone) das Schutzpotential für das Grundwasser. Im vorliegenden Fall ist dies besonders zu bedenken, da die geplante Maßnahme nahe des Einzugsgebietes der Förderbrunnen des Wasserwerkes Surwold für die öffentliche Wasserversorgung liegt. Des Weiteren sind folgende Aspekte zu bedenken, die zu einer Veränderung der Wasserqualität führen oder führen können: Direkter Kontakt zur Atmosphäre; biochemische Prozesse durch Wachstum und Absterben von Pflanzen im See; chemische Umwandlungsprozesse im See, z. B. durch vermehrten Sauerstoffeintrag an der Oberfläche, aber ggf. auch vermindertem Sauerstoffgehalt in tieferen Regionen des Sees sowie temporäres Gefährdungspotenzial während des Abbaus (Eintrag von Betriebs-, Antriebs- und Hilfsstoffen).
11. Abfälle sind ordnungsgemäß und sachgerecht gemäß den rechtlichen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu entsorgen. In Bezug auf den Umgang überschüssiger nicht technisch verwertbarer Bodenaushübe sowie ggf. eingesetzter mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) wird auf die seit dem 01.08.2023 neu eingeführte Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie die novellierte Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hingewiesen (Merkblätter zu Abfallrecht und Bodenschutz unter <https://openkreishaus.emsland.de/dienstleistungen/-/egov-bis-detail/dienstleistung/52750/show>). Allgemeine Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien werden in § 6 BBodSchV, zusätzliche Anforderungen zum Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht in § 7 BBodSchV und unterhalb oder außerhalb in § 8 BBodSchV definiert.
12. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz -NDSchG-). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

13. Mit der Herstellung eines Gewässers geht nach § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) die Entstehung eines Fischereirechts einher, das dem jeweiligen Eigentümer des Gewässers zusteht. Gem. § 40 Nds. FischG hat der Fischereiberechtigte die Pflicht, einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Die fischereiliche Hege eines Gewässers erfordert jedoch ein spezielles Fachwissen. Daher wird empfohlen, das Fischereirecht an einen Fischereiverein zu verpachten, der mit seinen fachspezifisch ausgebildeten Gewässerwarten unter aktiver Mitarbeit des Fischereibiologen vom Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. ein gewässerspezifisches Entwicklungskonzept erarbeiten kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

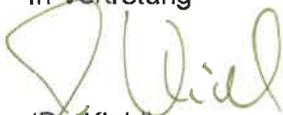
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der ERVV (Elektronischer-Rechtsverkehrverordnung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

Hinweis zur Bekanntmachung und zur Auslegung

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes wird nach vorheriger Bekanntmachung für zwei Wochen im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstraße 87, 26903 Surwold, zur Einsicht ausgelegt. Darüber hinaus kann der Beschluss (ohne den festgestellten Plan) spätestens ab Beginn der Auslegung auf der Homepage des Landkreises Emsland unter www.emsland.de abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Gegenüber denjenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde, gilt der Beschluss mit der unmittelbaren Zustellung als zugestellt.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



(Dr. Kieh)
Kreisbaurat

Anlagen
Planunterlagen

Aktenzeichen: 65-640.51/3303/2022/180

Antragsteller: **Emsländer Baustoffwerke GmbH & Co. KG**
Rakener Straße 18, 49733 Haren (Ems)

Grundstück: **Surwold, -**
Gemarkung: **Surwold, Flur: 28, Flurstück(e): 16/17 16/19 17/2 18/5 19/4 19/5 19/6 19/7**

Vorhaben: **Umweltverträglichkeitsprüfung für den Nassabbau von Sand mit einer Abbaufäche von ca. 27,66 ha und gleichzeitiger Herstellung eines Gewässers III. Ordnung**

Zusammenfassende Darstellung gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. § 24 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Emsländer Baustoffwerke GmbH & Co. KG, Rakener Straße 18, 49733 Haren (Ems), plant auf dem Grundstück Gemarkung Surwold, Flur 28, Flurstücke 16/17, 16/19, 17/2, 18/5, 19/4, 19/5, 19/6, 19/7, 19/9 und 20/8 die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung als Folge der Gewinnung von Sand im Nassabbau auf einer Fläche von ca. 27,66 ha. Auf der Fläche wird derzeit bereits Sandabbau im Trockenabbau durchgeführt. Der Abbauperioden beträgt etwa 50 Jahre. Das Abbauvolumen liegt bei etwa 3,9 Mio. m³. Im Endausbau wird eine Wasserfläche in der Größe von rund 25,32 ha erreicht werden.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 NUVPG i.V.m. Nr. 1 Buchst. a der Anlage 1 zum NUVPG i.V.m. § 1 Abs. 4 UVP.

Der dazu erforderliche Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht vom 05.07.2024) wurde vorgelegt. Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf Grundlage des eingereichten UVP-Berichts sowie unter Berücksichtigung der eingegangenen behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit.

I. Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

1. Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Abbaustätte ist durch die bestehenden Sandabbaustellen sowie der vornehmlich landwirtschaftlichen Nutzung und weitere Sandabbaustellen in der Umgebung geprägt. Eine besondere Erholungsnutzung ist nicht erkennbar.¹

Während der Bauphase ist temporär mit Lärmemissionen und Erschütterungen zu rechnen. Luftverunreinigungen sind nicht zu erwarten, da sich keine emittierenden Betriebseinheiten auf der Abbaustätte befinden. Es werden lediglich Abgase durch die

¹ UVP-Bericht S. 36

eingesetzten Maschinen und Geräte verursacht. Verunreinigungen der Luft in Form von Staubentwicklungen, Luftschadstoffemissionen und Feinstäuben entstehen temporär durch die Baumaschinen bei der Abräumung von Flächen und beim Transport und Wiedereinbau von Oberboden und Abraum sowie bei der Verladung des Rohstoffes. Ebenso können Luftverunreinigungen beim Transport der Rohstoffe mit der Lorenbahn zum Produktionsstandort erfolgen.²

Die Abbaustätte befindet sich außerhalb von Siedlungen oder Ortschaften. Wohnbebauung findet sich vereinzelt eingestreut an der „Neubürgerstraße“ (K113) und den gemeindeeigenen Straßen „Am Wattberg“ und „Am Sandberg“. Die von den vorgenannten Straßen umgebenden Sandabbauten bestehen schon seit Jahrzehnten. Eine entsprechende Vorbelastung ist daher schon vorhanden.³ In einer Entfernung von über 50-100 m zu Baumaschinen und LKW ist mit einer nahezu vollständigen Verwehung bzw. dem Entweichen von Abgasen in obere Luftschichten zu rechnen.⁴

Für den Nassabbau kommt ein strombetriebener Spülbagger zum Einsatz, dessen Strom extern geliefert bzw. vor Ort in einem schallisolierten Container vor Ort produziert wird. Der Sand wird in erster Linie mittels eines Lorenzuges abgefahren. Eine Erhöhung des Fahrzeugverkehrs wird somit nicht erwartet. Die möglichen betroffenen Emissionsorte (Wohnbereiche) an den umgebenden Straßenzügen sind von den Schallquellen ausreichend weit entfernt. Nach Norden dämmt der vorhandene Höhenunterschied von 5-10 m zwischen Abbau und Wohnbereichen mögliche Beeinträchtigungen.⁵

Die Staubimmissionen sind immer abhängig von der jeweiligen Witterung (Trockenheit, Windlast usw.). Vorbelastungen sind aufgrund des Sandabbaus und der umliegenden je nach Fruchtanbau offen liegenden Ackerflächen in Form von möglichen Verwehungen vorhanden.⁶ Da sich keine Wohnbereiche direkt an die Abbaustätte anschließen, sondern teilweise höhenversetzt oder mehr als 50 m entfernt liegen, sind aufgrund der vorherrschenden Windrichtungen eher keine Beeinträchtigungen zu erwarten.⁷

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es wurde eine Biototypenkartierung durchgeführt. Die Abbaustätte selbst wird dominiert von den Rohböden des aktuellen Sandabbaus sowie Ackerflächen im nördlichen und südlichen Teil. Zwischen den ackerbaulich genutzten Flächen im Süden und der Rohböden des Sandabbaus finden sich Ruderalflächen. Im Nordwesten sind noch Waldflächen vorhanden.⁸

Durch die Erweiterung des Bodenabbaus und die damit einhergehende Herstellung eines Abbaugewässers werden Biotope entfernt und verändert. Durch den Bodenabbau wird jedoch kein besonderer Lebensraum zerstört oder verändert, da es sich um ein schon bestehendes Sandabbaugebiet mit den damit seit Jahrzehnten einhergehenden Vorbelastungen handelt. Aufgrund des Lebensraumpotentials liegen für die lokale Fauna nur allgemeine Wertigkeiten im Plangebiet vor. Anlage- und abbaubedingt kommt es durch Flächeninanspruchnahme zum dauerhaften Verlust der Vegetation. Dabei handelt es sich um Acker und Sandabbauflächen. Die

² UVP-Bericht S. 19, Stellungnahme Fachbereich Gesundheit v. 14.08.2023

³ UVP-Bericht S. 10, 36

⁴ UVP-Bericht S. 45

⁵ UVP-Bericht S. 44

⁶ UVP-Bericht S.36

⁷ UVP-Bericht S. 45

⁸ UVP-Bericht S. 27 f.

Veränderungen sind auf der Abbaufäche nicht reversibel, da nach Beendigung des Bodenabbaus ein Gewässer entsteht.

Über die Abbaustätte hinaus sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Biotop zu prognostizieren. Durch die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Wasser kann es zu Veränderungen der Vegetation in der Umgebung der Abbaufäche bei Veränderungen des Grundwasserstandes kommen. Die Grundwasserstandsänderungen reichen aufgrund der gewählten Sicherheitsabstände von den Nachbarflächen und der hohen Überwasserböschungen jedoch nicht über die Grenze der Abbaustätte hinaus. Insgesamt ist daher nicht mit einer relevanten Beeinflussung des Grundwasserspiegels außerhalb der Abbaustätte zu rechnen. Ein nachteiliger Einfluss auf angrenzende und benachbarte Biotop ist nicht zu erwarten.⁹

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden 6 Fledermausarten mit Vorkommen im Untersuchungsgebiet dokumentiert und 2 Vertreter der Herpetofauna als potenziell vorkommend identifiziert und in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft. Die in Frage kommenden Fledermausarten sind als reine Nahrungsgäste zu beschreiben, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung vorhanden sind. Für diese Arten ergeben sich keine Quartierverluste und ebenso wenig eine Reduzierung ihrer artspezifischen Jagdhabitats.

Bei den europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie wurden 34 Vogelarten anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als betroffen für den Vorhabenbereich und den 500 m-Korridor als relevant eingestuft.

Die 7 streng geschützten Arten Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Turmfalke, Mehl- und Rauchschnalbe waren als Nahrungsgäste festzustellen. Der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen ist allerdings nicht derart erheblich, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden.

Raubwürger, Rohr- und Kornweibe als Durchzügler bzw. Gastvögel haben bei den Zählungen den gesamten Vorhabenbereich gemieden. Dies ist in der Hauptsache dem bereits vorhandenen Abbaubetrieb als Störfaktor und der Strukturarmut geschuldet. Aber auch mit der Erweiterung nach Süden sind diese Arten nicht betroffen, da sie das Untersuchungsgebiet räumlich ganz anders nutzen und somit von der geplanten Abgrabungserweiterung nicht beeinträchtigt werden.

Für die Brutvögel in der Umgebung des Vorhabens (Großer Brachvogel, Kiebitz, Steinkauz, Turteltaube, Uhu, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Gartengrasmücke, Haussperling, Neuntöter und die Wachtel) konnten hinsichtlich ihrer Bruthabitats wie auch beim Nahrungserwerb keine Beeinträchtigungen festgestellt werden.

3. Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Im Zuge der Abbauplanung für die Erweiterung können in einem Zeitraum von etwa 50 Jahren insgesamt brutto etwa 3,9 Mio. m³ Sand durch den Bodenabbau im Nassaussandungsverfahren gewonnen werden. Durch den Sandabbau einhergehend mit der Herstellung eines Abbaugewässers kommt es zu einem Totalverlust des Schutzgutes Boden im Bereich der Abbaufäche. Hierbei handelt es sich um Boden von allgemeiner bis geringer Bedeutung.

⁹ UVP-Bericht, S. 38

Im Rahmen des Bodenabbaus sind der Einbau und das Einbringen von Fremdböden nicht vorgesehen. Eine kulturhistorische Bedeutung der Böden (z.B. Plaggenesche) im Untersuchungsraum liegt nicht vor. Es handelt sich bei den Böden ebenfalls nicht um Böden mit naturhistorischer und geowissenschaftlicher Bedeutung. Altlasten sind innerhalb des Plangebietes als auch in der näheren Umgebung nicht bekannt.¹⁰

Gewässer werden durch das Vorhaben nicht tangiert, eine Verschlechterung des Wasserkörpers „Große Schloot“ findet nicht statt. Die Zielerreichung gem. EG-WRRL wird nicht erschwert.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser erstrecken sich auf den Grundwasserstand und die Grundwasserqualität. Die Freilegung des Grundwassers erhöht die Verdunstungsmenge und verhindert auf der Erweiterungsfläche die Grundwasserneubildung. Im hydrogeologischen Gutachten sind die Mengen quantifiziert und als gering eingestuft worden (< 1,9 % der Grundwasserneubildung). Der Wasserhaushalt wird nicht erheblich beeinflusst. Die Grundwasserabsenkung im Anstrom des Sees sowie die Aufhöhung im Abstrom sind so gering, dass sich ein Einfluss außerhalb der Abbaustätte messtechnisch kaum nachweisen lässt.

Die Grundwasserqualität kann durch den direkten Eintrag von Nähr- und Schadstoffen und durch chemische und biologische Prozesse im Laufe der Gewässerentwicklung beeinflusst werden. Durch geeignete Maßnahmen während des Abbaus (Lagerung von wassergefährdenden Stoffen etc.) und den Selbstabdichtungsprozess können wechselseitige Beeinflussungen von Abbaugewässer und Grundwasser reduziert werden.

Bei dem im Vorhabengebiet vorhandenen Grundwasserkörper handelt es sich um den Grundwasserkörper DE_GB_DENI_37_03 „Mittlere Ems Lockergestein rechts 2“. Der mengenmäßige Zustand wird mit „gut“ bewertet, der chemische Zustand wird mit „schlecht“ bewertet. Das Vorhaben führt nicht zu einer Verschlechterung dieser Einstufungen. Die Auswirkungen werden weitgehend neutral sein.

Im Rahmen des Abbaus mit gleichzeitiger Errichtung eines Sees wird sich ein geringes Grundwassergefälle ergeben, dass mit Auswirkungen auf den Nahbereich des Abbaugrundstückes begrenzt erwartet wird. Eine wasserwirtschaftliche Beweissicherung wird im Rahmen des Vorhabens durchgeführt. Für das Schutzgut Wasser ergeben sich durch die geplante Erweiterung der Abbaufäche keine zusätzlichen Auswirkungen, die als signifikant zu bewerten wären. Die verbleibenden Umweltfolgen sind damit hinnehmbar.¹¹

Die lufthygienischen Verhältnisse des hauptsächlich durch die Landwirtschaft und in einem abgrenzbaren Areal auch durch den Sandabbau geprägten Raumes sind als kaum belastet anzusehen. Gravierende Auswirkungen der Bodenabbauerweiterung auf die großklimatischen und lufthygienischen Verhältnisse des Untersuchungsgebietes sind nicht erkennbar.¹²

Die Landschaft wird durch die Geländeerhebungen des Nordhümmings geprägt. Die Erhebungen unterliegen im Wesentlichen einer konventionell betriebenen Landwirtschaft, wobei sowohl ackerbauliche Nutzungen als auch Grünlandbewirtschaftungen zu erkennen sind. Zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen sind kleinere Waldflächen, Kompensationsflächen, kleinere Gewässer,

¹⁰ UVP-Bericht S. 33, Stellungnahme Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde v. 17.08.2023

¹¹ Stellungnahme Abt. Allgemeine Wasserwirtschaft v. 21.08.2023, Stellungnahme Abt. Siedlungswasserwirtschaft v. 22.08.2023

¹² UVP-Bericht S. 36

Gehölz- und Grünstrukturen unterschiedlicher Größe und Ausprägung, aber auch kleinere Ortschaften, Siedlungen und Dörfer anzutreffen. Aufgrund der Nutzungsarten und der vergleichsweise geringen Strukturvielfalt (Strukturarmut) kann zusammenfassend von einer ländlich geprägten Kulturlandschaft gesprochen werden. Letztendlich wird das Fortsetzen des Abbaus dazu führen, dass die Geländeerhebung aus dem Landschaftsbild verschwinden wird.

Aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht liegt bereits heute eine z. T. erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes vor. Die Geländeerhebung „Wattberg“ ist bereits heute in seinem natürlichen Erscheinungsbild, in seiner ursprünglichen Charakteristik empfindlich gestört.

Alle Gehölz- und Grünstrukturen, die im Umfeld des Vorhabens heute bereits vorhanden sind, werden gesichert, geschützt und dauerhaft erhalten und können sich ungestört zu landschaftsbildprägenden Elementen und Strukturen weiterentwickeln. Im Zusammenspiel mit den vorgesehenen Gehölz- und Grünstrukturen entstehen funktionstüchtige Grün- und Gehölzkulissen, die den schleichenden Verlust des „Wattbergs“ kaschieren können und die Veränderungen des Landschaftsbildes sukzessive „verschwimmen“ lassen.

Das zukünftige Gewässer wird dem Naturschutz und der Landschaftspflege gewidmet und als „Landschaftssee“ ausgewiesen, d. h. Natur und Landschaft genießen im und am Gewässer absoluten Vorrang.¹³

4. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.¹⁴

5. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Grundsätzlich wird jedes Schutzgut für sich einer Betrachtung in Bezug auf Beeinträchtigungen durch den Bodenabbau unterzogen. Die von dem geplanten Nassabbau ausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden im Rahmen der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter im Wesentlichen schon mitberücksichtigt.

Die Schutzgüter mit Funktionen für und im Naturhaushalt stehen in Beziehung zueinander. Die Vegetation sowie die Biotopausbildung ist unmittelbar vom Boden abhängig, dieser beeinflusst damit auch die Habitatausstattung mit der hier lokalen Fauna. Der Boden wird von Flora und Fauna beeinflusst. Alle Schutzgüter unterliegen dem menschlichen Einfluss und den abiotischen Faktoren, wie Klima/Luft und Wasser. Durch den Bodenabbau werden im Bereich der Abbaustätte große Sandschichten über dem Grundwasser entfernt und der Boden verbraucht. Das Grundwasser ist durch die Freilegung und Entfernung der übergelagerten, natürlich gewachsenen Bodenschicht empfindlicher gegenüber möglichen Schadstoffeinträgen. Der Bodenabbau ermöglicht schon während des Abbaus und der Herstellung des Gewässers sowie der Flachwasserzonen eine temporäre, natürliche Sukzession von Teilbereichen und die Entstehung einer kleinteiligen und vielfältigen Biotoptypenstruktur verschiedener semi-/aquatischer sowie ruderaler und

¹³ Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz v. 04.09.2023

¹⁴ Stellungnahme Fachbereich Bildung, Kultur und Sport, Abt. Kultur, v. 15.08.2023

halbruderaler Lebensräume und Vegetationsgesellschaften. Diese Entwicklung wird zu Veränderungen in der lokalen Tierwelt führen, kann jedoch auch zu einer abwechslungsreichen Struktur der Habitate beitragen.¹⁵

II. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen¹⁶:

- Der Abbau soll möglichst in Richtung Nord-West und Nord durchgeführt werden. Die Herrichtungsmaßnahmen (Einbringen von Totholzhaufen, Abschieben des Oberbodens oder Schaffung von Rohbodenstandorten mittels Sandauftrag, natürliche Sukzession zu Ruderalfluren) am südlichen Rand des Eingriffsbereichs (zukünftiger Randbereich der Abgrabung) sollen parallel zur Abbautätigkeit umgesetzt werden, damit die Waldeidechse dahin abwandern kann. Damit wird auch die ökologische und gestalterische Wiedereingliederung der Abbaufäche in die Landschaft beschleunigt sowie die abbaubedingten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vergleichsweise schnell kompensiert. Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes führt vor allem zur Schaffung neuer Lebensräume für die Fauna innerhalb des Eingriffsraums. Weiterhin sollte die Sukzession künftig mit entsprechenden Pflegemaßnahmen so gelenkt werden, dass genügend krautreiche Offenlandhabitate bestehen bleiben und sich kein großflächig dichter Gehölzbestand entwickelt
- Die straßenbegleitende Gehölzvegetation entlang der Straße „Am Sandberg“ sollte auch mit Anlage der Spülfelder unbedingt erhalten werden, so dass hier kein Lebensraum zerstört wird.
- Die Vorfelldräumung soll entsprechend erfolgen und sich auf das betrieblich notwendige Maß beschränken (keine Vorratshaltung); langsames streifenförmiges Grubbern der zum Abbau anstehenden Bereiche der Ruderalflur ab Mitte September
- Zumindest den Ostteil der vorhandenen Steilwand so lange wie möglich erhalten
- Weitere Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit und Winterruhe zwischen 1.10. und 28.02. Gleiches gilt für die Beräumung von alten und neu entstandenen Steilwänden
- Im Norden in den Randbereichen der Abbaustätte aufkommende Feld- und Pioniergehölze sind so weit als möglich zu erhalten, kein Andecken aller Randbereiche mit Oberboden, Schaffung von Rohbodenstandorten mittels Sandauftrag, natürliche Sukzession zu Ruderalfluren
- Die Ackerbewirtschaftung zwischen Ruderalflur und südlichem Ackerbereich so zeitnah wie möglich einstellen.
- Die gesamte Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass staubförmige Immissionen vermieden bzw. minimiert werden.
- Kein Nachtbetrieb und keine Beleuchtung der Abgrabung
- Flächensparende Standortwahl von Betriebseinrichtungen
- Witterungsabhängiger Einsatz von Beregnungs-/Berieselungsanlagen im Bereich der Spülfelder
- Begrünung bzw. Selbstbegrünung der Bodenmiete (hier ggf. auch Berieselung)
- Die Zuwegung von der Straße „Am Sandberg“ ist befestigt hergestellt und soll für die weitere Zeit des Abbaus erhalten bleiben
- Regelmäßige Reinigung der befestigten Zu- und Abfahrtsbereiche.

¹⁵ UVP-Bericht S. 46

¹⁶ UVP-Bericht S. 45, 47 f., 52 f., Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Emden v. 07.08.2023, Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz v. 10.12.2024

- Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sollte der Baustellenverkehr auf definierte Fahrspuren innerhalb der Abbaustätte beschränkt werden. Verdichtungen sind mittels Grundhaken wieder aufzulockern.
- Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit (Geschwindigkeitsbegrenzung an der Zufahrt zur K124 auf 30 km/h), Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen
- Für den Fall der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen und Auflagen für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (u.a. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - VAWs) zu berücksichtigen.
- Das Anlagenpersonal ist hinsichtlich des ordnungsgemäßen Verhaltens und die notwendigen Arbeiten bei etwaigen Havariefällen (z. B. Ölaustritt) zu schulen.
- Das bei Einsatz eines Saugbaggers für den Transport des Sandes verwandte Wasser (Rücklaufwasser) ist direkt dem See wieder zuzuführen (geschlossener Wasserkreislauf).
- Herstellen von Grundwasserbeobachtungsbrunnen im Bereich der zukünftigen Abbaustätte sowie Beweissicherung durch regelmäßige Aufzeichnung des Grund- und Seewasserstandes in diesen Grundwassermessstellen (Zu-/Abstrom) bzw. einem Lattenpegel im Abbaugewässer (Dokumentation einer möglichen Beeinflussung der Grundwasserhydraulik durch das Abbauvorhaben).
- Beweissicherung durch regelmäßige Untersuchung des Grundwassers (Brunnenwasser) sowie des Seewassers auf hydrochemisch und gewässerökologisch relevante Parameter zur frühzeitigen Feststellung etwaiger Beeinträchtigungen der Wasserqualität.
- Sofern betriebstechnisch möglich und sinnvoll, soll der Abbaunternehmer biologisch gut abbaubare Betriebsstoffe der Wassergefährdungskategorie 1 („schwach wassergefährdend“, wie z. B. Rapsmethylester) einsetzen.
- Aus dem Bereich der Abbaustätte stammender ausgebaute und/oder vor Ort lagernder Ober- und Mutterboden kann und sollte im Bereich der Abbaustätte z.B. in Böschungen eingebaut und/oder für Rekultivierungsmaßnahme verwandt werden (z.B. Grundlage für Aufforstungen).
- Bei der Zwischenlagerung von gewonnenem Boden-/ Sandmaterial ist die DIN 19693 zu beachten.
- Die Vermischung von Ober- und Unterbodenmaterial hat zu unterbleiben.
- Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 823 BGB verpflichtet jeden, der eine Gefahrenquelle schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze anderer zu treffen, die mit der Gefahrenquelle in Berührung kommen können. Dies gilt neben Abbauböschungen und Halden insbesondere auch für den Fahrzeug- und Maschineneinsatz. Dementsprechend sollen erforderlichenfalls auf der Abbaustätte an geeigneten Stellen Gefahrenhinweisschilder, Signalbänder, Absperrungen o. ä. angebracht werden.
- Die gesamte Anlage ist zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen belästigenden Geräuschimmissionen entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten und zu betreiben. Es ist sicherzustellen, dass nur solche Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die die Einhaltung der sich aus der Lage des Bodenabbaustätte und der Festsetzungen der B-Pläne bzw. F-Pläne ergebenden Immissionsrichtwerte gewährleisten.
- Falls Schallpegelmessungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes eine Überschreitung der Lärmimmissionsrichtwerte nicht ausschließen lassen, ist durch ein schalltechnisches Gutachten eines anerkannten Sachverständigen nachzuweisen, dass die festgelegten Lärmimmissionsrichtwerte eingehalten werden. Ggf. sind die im Gutachten vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen durchzuführen. Art und Umfang des Gutachtens sind mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt abzustimmen. Die Kosten der Messung hat der Betreiber zu tragen.
- Die Sandentnahmestelle ist so einzuzäunen, dass der Zutritt Unbefugter verhindert wird. Im Bereich der Zufahrt zum Anlagengelände ist ein von außerhalb der

einzurichtenden Zaunanlage sichtbares Hinweisschild anzubringen. Darauf sind der Name, die Anschrift sowie die Telefonnummer des Anlagenbetreibers gut lesbar aufzuführen.

- Bei zu tätigenden Abzäunungen: Verzicht auf Stacheldraht oder Knotengeflecht, keine Verwendung oben offener Rohre. Ein Verschluss kann durch Beton, eingeschlagene Rundhölzer, Verschlusskappen oder auch durch Verfüllen des Rohres mit Steinen hergestellt werden. Regelmäßige Kontrolle und zügige Wartung defekter Zaunabschnitte.
- Alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes die zu erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen oder Gefahren in der Nachbarschaft führen können, sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden unverzüglich nach Feststellung der Störung fernmündlich oder schriftlich mitzuteilen.
- Arbeitsmittel und Anlagen müssen in ihrer Beschaffenheit den Anforderungen des § 7 der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – entsprechen.
- Bei dem Diesellagerbehälter muss es sich um einen doppelwandigen DIN Stahlbehälter zur oberirdischen Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit gewerberechtlich der Bauart nach zugelassenen Leckanzeigegeräten (innere Behälterwand, Leckanzeiger) und Überfüllsicherung (z. B. Grenzwertgeber) sowie Rohrleitungen nach den Vorschriften der AwSV handeln.
- Der Diesellagerbehälter ist mit einer Sicherheitseinrichtung auszurüsten, die verhindert, dass ein Aushebern des Lagerbehälters bei einem Störbetrieb, z. B. Abriß der Zulaufleitung zum Verbrennungsmotor, möglich ist.
- Sämtliche Arbeiten zur Installation und Wartung der Dieseltankanlage, der Meldeeinrichtungen und der Rohrleitungen sind von einem Fachbetrieb durchzuführen.
- Die gesamte Tankanlage des Stromaggregates ist in Abhängigkeit von der Gefährdungsstufe gemäß der AwSV durch einen zugelassenen Sachverständigen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre auf den ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu überprüfen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich durch einen Fachbetrieb zu beseitigen.
- Es ist vor Ort geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge (30 kg-Sack) vorzuhalten.
- Der Diesellagerbehälter ist durch einen geeigneten baulichen Anfahrtschutz gegen unbeabsichtigte Beschädigung, z. B. Anfahren, zu schützen.
- Nach Beendigung der Abgrabung: Sorgfältige Räumung der Abbaustätte von Betriebsstoffen und sonstigen Anlagen
- Zugänge zum zukünftigen Abbaugewässer wie Zuwegungen, Zufahrten, etc. sind im Sinne seiner Widmung als „Landschaftssee“ mit Hilfe von Wurzel-/ Baumstubben, Erdwällen, Totholzhecken, dornigen Gehölzpflanzungen, etc. gegen unbefugtes Betreten/ Nutzen, hier eine Nutzung zu Freizeitzwecken (Badebetrieb, Reit-, Angel-, Wasser- und/ oder Motorsport, grillen, zelten, etc.) abzuriegeln.
- Nach Beendigung des Sandabbaus ist eine fischereirechtliche Nutzung an dem Gewässer ohne Beeinflussung der natürlichen Entwicklung des Sees entsprechend dem Niedersächsischen Fischereigesetz (Nds.FischG) möglich. Von der fischereirechtlichen Nutzung sind während der Brutzeiten der Vögel vom 01. März bis 15. Juli eines jeden Jahres zur Verhinderung von Störungen in sensiblen Bereichen die Uferbereiche mit den Flachwasserzonen ausgenommen (Betretungs- und Angelverbot).

Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen¹⁷:

- Erhaltung sowie Fortführung und Ergänzung der bestehenden und die Abbaufäche umgebenden Vegetationsstrukturen und Anpflanzungen. Für den Fall abgängiger Gehölze sind entsprechende Ersatzanpflanzungen vorzunehmen und zu pflegen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass dauerhaft eine Abschirmung der Abbaustätte nach außen hin durch die Gehölze gewährleistet ist.
- Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen innerhalb der Abbaustätte mit Beginn des Nassabbaus.
- Neu geschaffene und im Zuge des Trockenabbaus noch entstehende Böschungs- und Randbereiche werden der natürlichen Sukzession überlassen, wenn keine andere Herrichtung vorgesehen ist.
- Abschnittsweise Herstellung der jeweils uferbegleitend vorgesehenen Flachwasserbereiche im Uferandbereich. Die Herstellung der größeren und separaten, vom Tiefenwasser mittels eines Dammes abgetrennten Flachwasserzonen erfolgen im Zuge des fortschreitenden Abbaus entsprechend den Herrichtungsabschnitten. Es erfolgt keine Initialpflanzung. Die Flachwasserbereiche sollen sich natürlich entwickeln.
- Neue und sukzessive ergänzende Anpflanzungen in den Randbereichen und Aufforstungen nach Abbauende im Bereich der Spülfelder.
- Im Zuge der vorgesehenen Erweiterung des Bodenabbaus werden Teile einer im Norden der Abbaustätte befindlichen Waldfläche in Anspruch genommen. Das Aufforstungsverhältnis für die Ersatzaufforstung wird auf 1:1,5 bzw. bei Verwendung heimischer standortgerechter Laubbaumarten von 1:1,4 festgelegt.
- Zur Regulierung von Maus-Populationen (Mausfraß) sind in den Ersatzaufforstungen mind. 4 Greifvogelsitzwarten pro Hektar aufzustellen, Höhe der Sitzwarten mind. 3 m
- CEF-Maßnahme „Vogel-Nisthilfen-Höhlenbrüter“ für die Gehölzrodungen

gez. Thien

¹⁷ UVP-Bericht S. 40, 51, 53; Stellungnahme der Abt. Naturschutz v. 10.12.2024

Merkblatt Bodenverwertungskonzept / Einbaudokumentation Verwertung humoser / organischer Böden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Rechtliche Grundlagen

Im **Baurecht** wird hinsichtlich des Vollzuges gemäß Anhang 1 NBauO zu §60 Abs. 1 der Grundsatz verfolgt, dass Auffüllungen und Aufschüttungen außerhalb von Baugebieten einer Baugenehmigung bedürfen, wenn die **Auffüllfläche größer als 300 m²** ist. Zudem ist gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 202 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Dementsprechend bedarf es grundsätzlich der Klärung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ob ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist.

Mit Bezug auf die **Vorsorgeanforderungen § 4 (5) Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)**¹ kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde in Bezug auf Maßnahmen, bei denen **auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien** auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht eingebracht werden die **Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung** verlangt werden. Gemäß **§ 6 (8) BBodSchV**¹ müssen das **Auf- oder Einbringen von mehr als 500 m³ der zuständigen Behörde mindestens 2 Wochen vor Baubeginn angezeigt werden**. Grundsätzlich wird auf die rechtlichen **Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** hingewiesen.

Empfehlungen sowie Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde, unteren Wasserbehörde sowie der landwirtschaftlichen Fachbehörde und der Düngbehörde (Landwirtschaftskammer) sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für geschützte Gebiete. Die Beteiligung erfolgt im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens.

¹Hinweis: Hier sowie im nachfolgenden Text des Merkblattes ist die Novellierung der BBodSchV durch Einführung der Mantelverordnung (MantelV) ab 01.08.2023 berücksichtigt.

Vollzug

Gewässersedimente / Teichsedimente

Sofern beabsichtigt ist **Gewässersedimente / Teichsedimente** außerhalb direkt anliegender Flächen eines Gewässers / Grabens zu entsorgen ist durch den Antragsteller ein **geeigneter Sachverständiger** mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen einzubinden. Durch den Sachverständigen ist ein mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Ansprechpartner Herr Vooren, Tel.: 05931/44-3554, juergen.vooren@emsland.de) abgestimmtes **Bodenverwertungskonzept** zu erarbeiten, welches mit den Antragsunterlagen zu übergeben ist. Der Einbau ist ebenfalls zu dokumentieren. Eine entsprechende **Einbaudokumentation** ist zu übergeben.

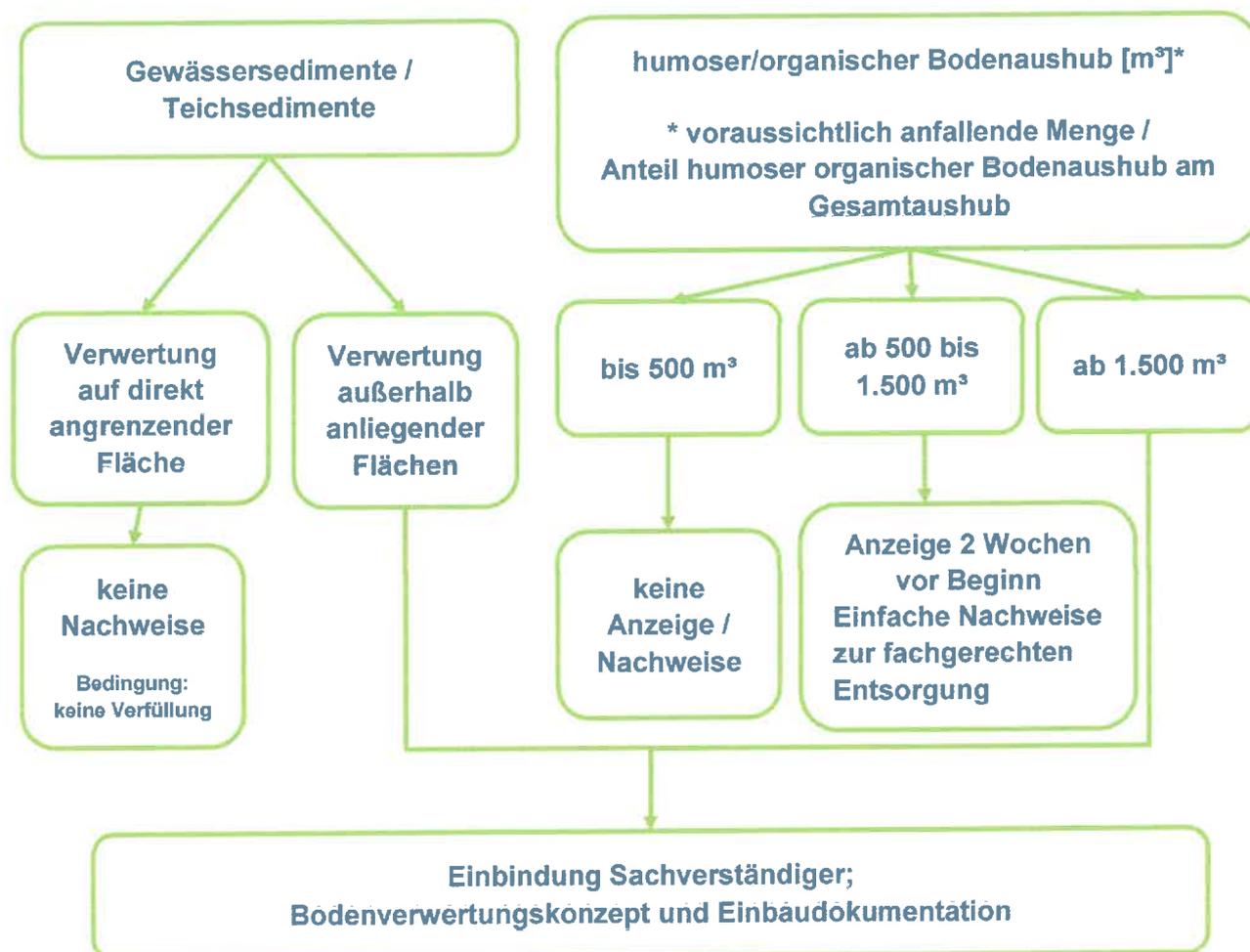
Humoser / organischer Bodenaushub

Das Auf- oder Einbringen von **humosen / organischen Materialien von mehr als 500 m³** bedarf gegenüber dem Fachbereich Umwelt des Landkreises Emsland (Kontakt s. u.) einer Anzeige mit folgenden Inhalten:

- Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme
- Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche (Gemarkung, Flur, Flurstück oder/und maßstabsgetreuer Lageplan)
- Art (Herkunft) und Menge (Volumen in m³) der Materialien
- Zweck der Maßnahme

Sofern humoser / organischer **Bodenaushub > 500 – 1.500 m³** anfällt, werden **einfache Nachweise der fachgerechten Entsorgung** angefordert, da Bauherren prinzipiell für die ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich sind. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn der Bodenaushub zur Verwertung ggf. Beseitigung an Dritte weitergegeben wird. In diesem Sinne muss der Bauherr sich vergewissern, dass der Beauftragte tatsächlich imstande und rechtlich befugt ist, die Abfälle (Boden) zu entsorgen. Als geeignete Belege gelten Liefer- und Wiegescheine inkl. Angaben zu ausführenden Unternehmen sowie Rechnungen.

Bei humosen / organischen **Bodenaushub ab 1.500 m³** ist durch den Antragsteller ein **geeigneter Sachverständiger** mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen einzubinden. Durch den Sachverständigen ist ein mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Ansprechpartner Herr Vooren, Tel.: 05931/44-3554, juergen.vooren@emsland.de) abgestimmtes **Bodenverwertungskonzept** zu erarbeiten, welches i. d. R. mit den Antragsunterlagen für das geplante Vorhaben zu übergeben ist. Der Einbau ist ebenfalls zu dokumentieren. Eine entsprechende **Einbaudokumentation** ist zu übergeben.



Antragsunterlagen

Vom Antragsteller sind folgende Angaben im **Bodenverwertungskonzept** beizubringen:

1. Darstellung der konkreten Bodenauftragsfläche in einem maßstabgetreuen digital erzeugten Lageplan (maximal 1:1000).
2. Angabe / Auflistung zur Lage der Bodenab- und –auftragsfläche(n). Gemarkung(en), Flur(e) und Flurstück(e) sind zwingend zu benennen und tabellarisch zusammen zu fassen. Eine Einverständniserklärung der Eigentümer ist beizufügen.
3. Angabe über die Vornutzung der für den Bodenauftrag vorgesehenen Fläche.
4. Angabe über die Aufbringungsmächtigkeit, das Aufbringungsvolumen und die Größe der Aufbringungsfläche (Länge, Breite, Höhe).
5. Repräsentative Schichtenverzeichnis(se) der Bodenab- und Auftragsfläche(n). Zu den Bodenabtragsflächen sind Aussagen bis zur maximalen Aushubtiefe vorzulegen. Bei den Auftragsflächen sind vor dem Auftrag Bohrprofile (z. B. Handbohrung) / Schürfe bis unterhalb der an der Oberfläche anstehenden humosen Bodenhorizonte ausreichend.

6. Beschreibung des Erfordernisses der geplanten Bodenaufträge (Sinn und Zweck der Maßnahme). Je nach Vorhaben sind nach Anforderungen gemäß §§ 6 – 8 BBodSchV das Auf- oder Einbringen von Materialien durch einen Sachverständigen zu erläutern. In diesem Sinne ist auszuführen, inwieweit das aufzubringende Material dafür geeignet ist und inwieweit dafür die genannte Aufbringungsstärke erforderlich ist.
7. Angabe über den geplanten Zeitpunkt und die Zeitdauer des Bodenauftrages
8. Chemische Untersuchungen
 - a) Sofern bei einer anzustrebenden umgebungsnahen Verwertung sowohl das Herkunftsmaterial als auch die Aufbringungsfläche eine ähnliche chemische Zusammensetzung erwarten lässt, bedarf es keiner chemischen Untersuchung der Auftragsfläche (vgl. § 6 (6) 3. BBodSchV).
 - b) Sofern Torfe anfallen, die nicht separat entnommen werden (können) ist eine Prüfung der Schadstoffgehalte in den Oberböden der Auftragsfläche zu untersuchen.
 - c) Der Untersuchungsumfang ist so zu wählen, dass
 - I. In Bezug auf humose Bodenhorizonte eine Bewertung nach den Vorsorgewerten der BBodSchV (Anlage 1 Tabelle 1 und 2) möglich ist.
 - II. Sofern die Vorsorgewerte überschritten werden die Bewertung einer zulässigen Zusatzbelastung gemäß § 5 BBodSchV in Bezug auf jährliche Frachten Anlage 1 Tabelle 3) möglich ist.
 - III. In Bezug auf humosfreie Materialien eine Bewertung als Bodenmaterial der Klasse 0 oder Baggergut der Klasse 0 Sand – BM-0 oder BG-0 Sand nach EBV (Anlage 1 Tabelle 3) möglich ist.
 - IV. bei Gewässersedimenten Umsetzungsprozesse nach der Entnahme bewertet werden können (u. a. Sulfat, pH). Zudem ist der Nährstoffgehalt zu bestimmen (NPK, zu Details s. a. Merkblatt Teichsedimente)
9. In Bezug auf bodenphysikalische Wechselwirkungen während der Maßnahmenausführung sind die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu beachten.

Nach Vorlage des Bewertungskonzeptes bedarf es nachfolgend einer Einbaudokumentation.

Dokumentation

Der Bericht zur **Einbaudokumentation** bedarf folgender Inhalte:

1. In einem Betriebstagebuch auf jeweilige Auftragsflächen bezogene, eingebrachte Mengen zu erfassen.
2. Angabe über die Flächenvorbereitung und Nachbereitung, Beschreibung der technischen Durchführung.
3. Angaben zur ggf. erfolgten / erforderlichen Konditionierung der Auftragsböden (z. B. Kalkung zur pH-Wert Anpassung auf Grundlage des Bodenverwertungskonzeptes)
4. Repräsentative Bohrprofile (z. B. Handbohrung) / Schürfe (z. B. Handbohrung, Schurf) zum Nachweis der tatsächlichen Aufbringungsmächtigkeit (ggf. Vermessung der Flächen).
5. Bewertung durch den einzubindenden Sachverständigen mit Bezug auf die im Bodenverwertungskonzept genannten Grundlagen.
6. Fotodokumentation (inkl. Bildunterschriften) des Maßnahmenursprungs und des Fortschrittes der Maßnahme.